Krakauer Zeitung.

Nro. 176. Mittwoch, den 5. August. 1857.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

N. 19526.

Kundmachung.

Das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 15. Juni l. J. Z. 1011 das Präsidium und den übrigen Bestand der für die 3 abgelaufenen Prüfungstermine construirten rechtshistorischen Prüfungs-Commission auch für weiterhin bestätigt und zugleich zum Prüfungs-Commissär für die deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte den außerordentlichen Professor Dr. Buhl ernannt.

Ferner hat das hohe Ministerium mit dem Erlasse vom 30. Juni 1857 Z. 10,539 zum Prüfungs-Commissär für das römische Recht bei der hiesigen rechtshistorischen Prüfungs-Commission in Folge des bevorstehenden Austrittes des nach Prag versetzten Professors Dr. Esmarch den außerordentlichen Professor Dr. Demelius ernannt.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 28. Juli 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Rittmeister, Eduard Grafen Stadion, des Uhlanen-Regiments Kaiser Alexander von Rußland Nr. 11 die Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Juli l. J. den Nobile Alessandro Marcello zum Podestá der Stadt Venedig allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat einverständlich mit dem Justizminister den Bezirksamtskanzlisten, Franz Schuster, zum Grundbuchsführer bei einem gemischten Bezirksamte in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizminister den Beztrksadjuncten, Julius Kovacsics, zum Vorsteher bei einem Serbisch-Banater gemischten Bezirksamte ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. August.

Nach einer telegrapischen Depesche des Czas aus Wien vom 4. August sind die Statuten der Galizischen Karl-Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft bereits von Sr. Majestät bestätigt und befinden sich gegenwärtig in den Händen Sr. Excellenz des Ministers des Innern.

Der katholische Central-Verein in Linz erläßt als Vorwort die folgende Einladung zur IX. General-Versammlung der katholischen Vereine Oesterreichs und Deutschlands in Salzburg am 21., 22., 23. und September d. J. Die Hoffnung, heuer in Köln tagen zu können ist leider verschwunden. Auch andere Vorkehrungen für eine außerösterreichische Stadt waren fruchtlos. Oesterreich ist es somit abermals, das den katholischen Vereinen Deutschlands einen Ort zur Versammlung darbietet.

Die Ersetzung des Großvezirs Reschid Pascha durch Mustapha Pascha von Creta und die Wiedereinsetzung des französisch gesinnten Ali Pascha dürfte, so groß auch dieses Zugeständniß an Frankreich ist, kaum hinreichen das Cabinet der Tuilerien zufrieden zu stellen. Schon die Veranlassung dieses bedenklichen Zerwürfnisses deutet darauf hin. Es handelt sich nämlich nicht um eine principielle Erörterung, bei welcher durch den einfachen Wechsel der Personen eine Aenderung der seither verfochtenen Ansichten möglich, sondern, wie Frankreich die Sache auffaßt, um die Genugthuung für eine empfangene Beleidigung. In Folge der Berichte des französischen Commissars in den Donaufürstenthümern hat bekanntlich Herr v. Thouvenel Bedenken gegen die Richtigkeit der Wahllisten zu den in in der Moldau vorzunehmenden Divanwahlen erhoben, zum Zweck der Revision und Rectificirung derselben eine Vertagung der Wahlen verlangt und diese von Reschid Pascha und, wie von mehreren Seiten behauptet wird, sogar im Namen des Ministerrathes zugesichert erhalten. Im Bruch dieser Zusage, deren Gewährung und Zuhaltung von Reschid Pascha nicht abhing, sieht nun die franz. Regierung eine Verletzung ihrer Würde und soll Hrn. v. Thouvenel, nachdem dieser bereits die Absetzung des Kaimakams Vogorides begehrt, angewiesen haben, die Annullirung der Wahlen zu verlangen und im Weigerungsfalle die diplomatischen Beziehungen abzubrechen. Eines wie das andere, die Nachgiebigkeit wie der Widerstand der hohen Pforte können gleich bedenkliche Folgen nach sich ziehen. Wie die Frage steht, hat die Pforte einerseits zwischen dem Bruch mit Frankreich und der Wiederkehr der anorganischen und bedrohlichen Zustände in den Donaufürstenthümern zu wählen, die schon einmal mit Recht die Besorgnisse der europäischen Mächte erregt und zu schleuniger Abhilfe veranlaßt haben. Hoffentlich wird ein Ausweg aus diesem gefährlichen Dilemma zu finden sein, vielleicht gelangt man an betreffender Stelle zu der Einsicht, daß der Kaimakam der Moldau, indem er die ungesetzlichen Agitationen zu Gunsten eines der hohen Pforte unbestreitbar schädlichen Projectes hintanhielt, nur seine Pflicht und nicht mehr und nicht weniger gethan habe, als die Vogoriden Frankreichs, die erst kürzlich bei den Wahlen zum gesetzgebenden Körper mit der Wucht vernichtender Beredtsamkeit gegen jede Begünstigung der Oppositionscandidaten aufgetreten sind.

Ein weiterer Umstand, der gegen Frankreich spricht, ist, daß Herr von Thouvenel auf einen Vermittelungsvorschlag der Gesandten von England und Oesterreich nicht einging, welche die Frage, ob eine Revision der Wahllisten geboten sei, in einer gemeinschaftlichen Conferenz berathen und entschieden wissen wollten. Dieselben stützten sich hiebei auf die Erwägung, daß die auf dem Pariser Congreß vereinbarten Wahlmodalitäten nur im Einverständnisse aller Unterzeichner des Pariser Vertrages und nicht auf einseitiges Andringen einer oder mehrerer Mächte abgeändert werden können, wie auf den Umstand, daß alle dem Fürsten Vogorides zur Last gelegten Gewaltmaßregeln und Beeinträchtigungen der Wahlfreiheit jeden Grundes entbehren. Reschid Pascha schlug nun, wie der „Univers“ aus Constantinopel berichtet, einen Mittelweg vor: Er beantragte eine Vertagung der Wahlen auf zwei Wochen, während welcher Zeit die Wahllisten nach gewissen von ihm zu machenden Andeutungen revidirt und verbessert werden sollten. Dieser Vorschlag wurde nach Paris telegraphirt, allein Lord Stratford und Herr von Prokesch protestirten gegen dieses Zugeständniß mit solcher Entschiedenheit, daß Reschid Pascha davon Abstand nahm und in der Hoffnung mittlerweile eine Verständigung erzielt zu sehen, die Wahlen in Jassy auf 8 Tage verschieben ließ und die Wahllisten in statu quo zu belassen befahl.

Diese Frist ging am 18. v. M. zu Ende. Da jedoch eine Aussicht auf die gehoffte Vereinbarung sich nicht zeigte, berief Reschid Pascha am 16. desselben Monats einen Ministerrath mit der ausgesprochenen Absicht, den Vorstellungen und Forderungen Frankreichs in irgend einer Weise gerecht zu werden. Voraussichtlich hätte sich auch eine Majorität in dieser Richtung ergeben; eine telegraphische Depesche aus London, welche Lord Redcliffe im entscheidenden Augenblick dem Ministerrath mittheilte, und welche dahin lautete: „Die französische Regierung findet sich durch die von der Pforte beschlossene Vertagung zufrieden gestellt und weiset ihren Gesandten an, von weiterem Andringen abzustehen“ verhinderte aber die Fassung eines dahin abzielenden Beschlusses. In Folge der Herrn von Thouvenel hierüber gemachten Eröffnung ergab sich jedoch, daß die Zustimmung der französischen Regierung sich auf die früher beantragte 14tägige Verschiebung der Wahlen und die von Reschid Pascha zugesicherte theilweise Rectificirung der Wahllisten, und nicht auf die achttägige Prorogation und die Belassung der Dinge im statu quo beziehe.

In Folge dieser Aufklärung wurde ein neuer Ministerrath am 18. gehalten, welchem Lord Stratford und Baron Prokesch beiwohnen zu wollen erklärten, und wie der „Constitutionnel“ angibt, auch wirklich beiwohnten, während nach dem „Univers“ sie sich blos in unmittelbarer Nähe des Sitzungssaales aufhielten, um im entscheidenden Augenblicke sofort ihre Einsprache erheben zu können. Wir wollen die Richtigkeit dieser Behauptungen dahin gestellt sein lassen, so viel steht fest, daß Reschid Pascha in richtiger Würdigung der schweren Verantwortlichkeit, welche er durch einen zu Gunsten Frankreich's lautenden Beschluß des Ministerrathes auf die ottomanische Regierung laden würde vor der definitiven Entscheidung die Sache den Gesandten Englands und Oesterreichs nochmals vorlegte, mit dem Befragen, ob auch deren resp. Regierungen entschlossen wären, die Hohe Pforte gegen die Folgen eines den Reclamationen der übrigen Mächte ungünstigen Beschlusses zu schützen.

Die beiden Gesandten erklärten sich wie der „Univers“ weiter berichtet, bereit, die Verantwortlichkeit für diese Maßregel dem Pariser Congreß gegenüber zu übernehmen, und nahmen auch keinen Anstand auf Andringen Reschid Pascha's in einer schriftlichen Note diese Verbindlichkeit einzugehen.

Es wurde demnach noch Abends um 11 Uhr im Ministerrath der Beschluß gefaßt, nach welchem der Status quo bezüglich der Wahlen in der Moldau aufrecht erhalten werden sollte.

Aus dieser Schilderung der Sachlage dürfte klar hervorgehen, ob Frankreich Ursache hat, die Angelegenheit in der angedeuteten Weise auf die Spitze zu treiben.

Die Minister-Krisis, welche in Haag durch das Votum über das Project des Elementar-Unterrichtes hervorgerufen worden war, hat sich viel schneller und in ganz andereer Weise, als man es erwartete, gelöst. Herr Van de Brugghen hat seine Entlassung zurückgenommen; Herr Van Rappordt hat eingewilligt, sein Portefeuille bis zur Abstimmung über das nächste Budget zu behalten; man spricht nicht mehr von dem Rücktritt des Herrn Forstner van Dambenoy und schließlich bleibt das Cabinet in seiner früheren Zusammensetzung.

Der Artikel des Journal des Debats über die Vermählung der Prinzessin Charlotte, welcher den Schluß zieht, dieses Ereigniß sei als ein weiterer Schritt Englands zur engeren Wiederanknüpfung seiner alten Allianz mit Oesterreich zu betrachten, hat, wie schon aus den umfassenden Entgegnungen der „Ind. belge“ und des „Nord“ zu entnehmen, in Brüssel allgemeines und gerechtes Aufsehen erregt. Man hätte die ernsten Debats für besser berichtet und auch für politisch scharfblickender gehalten. Wenn je, schreibt man der Köln. Ztg. aus Brüssel, eine eheliche Verbindung zwischen fürstlichen Personen ganz und gar außer dem Bereiche der politischen Combination gelegen, so war es gewiß die der belgischen Fürstentochter. Die hohen Herrschaften müssen sicherlich wohl häufig von Herzen lachen, wenn sie die Motive kennen lernen, die ihrer Handlungsweise von schlauen Zeitungs-Politikern unterschoben werden. Eine solche Heiterkeit, wie selten ihnen das auch begegnet, haben die Debats diesmal auf ihre Kosten hervorgerufen. Die belgisch-österreichische Ehe ist durchaus und ohne allen und jeden Nebenzweck aus Herzensneigung geschlossen. Diese Angabe ist so wahr, daß auf diplomatischem Wege eine ganz andere Combination schon früher angebahnt worden, welche einfach deshalb fehlschlug, weil die nunmehrige Erzherzogin Charlotte ein sehr entschiedenes „Nein“ sagte. Sie begreifen, daß ich den abgewiesenen Bewerber Ihnen nicht zu nennen wage; doch hat der hiesige portugiesische Botschafter einen ganzen Korb voll Gründe dafür gehabt, daß er unmittelbar vor den Hochzeits-Festlichkeiten sich auf Urlaub entfernt hat. Auch der sardinische Gesandte, so wie dessen gesammtes Personal war abwesend.

Auch die „Patrie“ antwortet auf diesen Artikel der Debats, der höchsten Ortes gerade nicht sehr gefallen hat. Sie sucht die politische Bedeutung, welche die Debats dieser Heirath beilegen, abzusprechen und zu beweisen, daß man weder in London, noch in Brüssel an eine solche Allianz denke. Das belgische Volk, dessen Existenz und Erhaltung an das europäische Gleichgewicht gebunden ist, hat der „Patrie“ zufolge keine bessere Garantie als seine Neutralität. Dasselbe müsse der Verbündete von Niemandem und der Freund Aller sein. Frankreich und England hätten deßhalb beim orientalischen Kriege nicht einmal die Unterstützung Belgiens angesprochen. Was England betrifft, so mag dort, wie

Feuilleton.

Beranger.

Die Neue Preuß. Ztg. hielt dieser Tage in einem Briefe aus Paris ein sittliches Todtengericht über Beranger, welches zu den allerstrengsten gehört; und in der That läßt sich nicht viel dagegen einwenden, ausgenommen etwa, daß die Rigorosität in geschlechtlichen Dingen mehr deutsch und nordisch, als französisch und südlich ist. (Keusch unter den romanischen Poesien ist nur die spanische.) Man darf behaupten, daß auch das von dem ärgsten Schmutz der ältesten Ausgaben gereinigte Liederbuch Berangers noch immer, neben so vielen echten und untadeligen Liedern, manche Nummern enthält zu denen in Deutschland, seit der glücklich überstandenen Wieland-Heinse-Thümmel'schen Periode, sich schwerlich einer unserer Poeten öffentlich als Autor bekennen möchte. Es ist gut, neben den vielen einseitigen Lobpreisungen, die sich beim Tod des französischen Chansonnier in der deutschen Presse hören ließen, auch diese Catonische Stimme zu vernehmen, und darum theilen wir den Aufsatz nach seinem wesentlichen Inhalt unsern Lesern mit.

„Beranger war einer der Gründer jener liberalistischen Schule, deren zersetzende Principien, unter den Massen verbreitet, die Katastrophe von 1830 und 1848 herbeigeführt haben; in dieser Beziehung verdiente er den Weihrauch, den man ihm streut, das Concert von Huldigungen, das man ihm anstimmt — obschon er, wie alle seine Parteigenossen, in der That nur für den Absolutismus gearbeitet hatte.

Das poetische Talent Berangers ist, unserer Ansicht nach, von den Einen zu viel gerühmt, von den Andern unterschätzt worden. Sainte-Beuve in seinen „Porträts“, G. Planche in der „Revue des deux Mondes“, Ratisbonne in dem „Journal des Debats“ haben Beranger den Tribut enthusiastischer Bewunderung dargebracht, andererseits haben Veuillot, Nettement und Pontmartin diese Begeisterung bekämpft und zu zeigen gesucht, daß sie keinen Berechtigungsgrund habe. Ohne so streng wie diese letztern Kritiker zu sein, glauben wir doch mit ihnen, daß die Nachwelt ihm einen viel bescheidnern Rang unter den Berühmtheiten Frankreichs einräumen wird, als seine gegenwärtigen Verehrer. Auf den Namen eines großen Dichters kann nur Der Anspruch machen, welcher die erhabenen Gefühle, die das Herz des rechtlichen Menschen bewegen, mit Eclat ausdrückt: die kindliche Liebe, die Freundschaft, die Liebe, die Freiheit, das Vaterland, die Natur, Gott — das sind die Quellen der Inspiration, woraus er schöpfen, die er preisen soll. Sehen wir, wie Beranger diese verschiedenen Gefühle, und zunächst das der kindlichen Liebe verstanden hat. Nichts ehrwürdiger und heiliger als die Großmutter. Beranger aber stellt sie uns in (Ma grand'mère) mit den Zügen einer widerlichen Alten dar, welche nachdem sie getrunken hat, ihren Enkeln schlimme Lehren giebt. Welcher Unterschied zwischen diesem cynischen Lied und jener reizenden und rührenden Ballade von Victor Hugo, welche den Titel führt: l'Aïeule: Dors-tu? . . . réveille-toi, mère de notre mère!

In dem Liede „Ma nourrice“ insultirt Beranger auf das gröblichste die Frau, welche ihn genährt hatte, und damit der Leser ja nicht meine dieses Lied sei eine bloße Phantasie, beeilt sich Beranger uns zu sagen, daß alle Details desselben historisch seien.

Es ist ganz in der Ordnung, daß derselbe Dichter, welcher das Bild der Großmutter und der Amme besudelt, eine der zartesten Schöpfungen des frommen Volksglaubens, den Schutzengel welcher über der Wiege des Kindes wacht, den Menschen durchs Leben begleitet, und ihn in der Sterbestunde tröstet, zum Gegenstande seines Spottes macht. Es giebt aber einen Schutz-Engel dessen Dasein die Ungläubigen selbst nicht ableugnen können, einen sichtbaren Schutzengel, dem auf den dornenvollen Pfaden ihres Lebens zu begegnen viele sich glücklich preisen, die barmherzige Schwester. Auch sie findet keine Gnade vor Beranger. Diese bewundernswerthe Hingebung, sie rührt ihn nicht, oder vielmehr er hat sie in seiner Weise begriffen. Wir möchten darauf wetten, daß Beranger den besten Willen besaß das Lob der Soeurs grises zu singen, aber gewöhnt, wie er ist, mit dem Heiligsten sein Spiel zu treiben, hat er seinen Zweck nicht besser zu erreichen gewußt, als in dem er diese edlen Geschöpfe, diese Schmerzensmädchen, mit den Opernlänzerinen, den Freudenmädchen zusammenstellte.

Die Freundschaft hat unserem Poeten nur zum Vorwand gedient die Priester und die Ceremonien der Kirche auf das heftigste anzugreifen. Einer seiner Freunde stirbt. Der Sarg ist da, bedeckt mit dem schwarzen Tuch, die Priester stimmen das Miserere und die Gebete der Kirche an — Beranger gebietet ihnen Stillschweigen, ihm allein gebührt es in diesem ernsten Moment die Stimme zu erheben.

In gleichem Tone spricht der Großpriester des Dieu des bonnes gens von Gott und den Dienern der Kirche. Hierüber wird sich übrigens keiner wundern; der Le jour des morts gelesen hat.

Ist die Liebe für Beranger eine Quelle glücklicherer Inspiration gewesen? Gewiß nicht, und man darf sagen, daß gerade dieses Gefühl ihm seine beklagenswerthesten Verse eingegeben hat. Wir versuchen es nicht zu beweisen, denn einmal haben selbst die Bewunderer des Sängers der „Lisette“ eingestanden, daß „das doch zu arg sei“, und dann sind die Strophen, die wir anzuführen hätten, der Art, daß wir sie anständigerweise gar nicht anführen könnten. Aber wir behaupten, daß Beranger mit Unrecht von Vielen wie

die „Patrie“ meint, eine österreichische Allianz noch einigen politischen Ideen entsprechen; sie glaubt aber, daß dieses große Volk und die ausgezeichneten Männer, die es regieren, weit entfernt sind von diesen Ideen. Die Eintracht zwischen Frankreich und England — meint das halbamtliche Blatt — hat es bis jetzt möglich gemacht, alle europäischen Schwierigkeiten zu beherrschen. Sie hat als Resultat einen glorreichen Frieden gehabt, der alle Welt vollkommen zufrieden stellte und Niemanden demüthigt. Die französisch-englische Allianz, die, wie man aus den Zeilen der „Patrie“ herauslesen kann, neben einer österreichisch-englischen Allianz nicht bestehen kann, ist daher der „Patrie“ zufolge nicht allein ein Interesse der beiden Länder, sondern auch ein europäisches. Nachdem das halbamtliche Blatt so zu beweisen gesucht, daß eine Allianz zwischen England und Oesterreich ein Ding der Unmöglichkeit sei, richtet sie zum Schlusse noch einige Worte an den König Leopold, die deutlich darthun, daß man in Paris es demselben als ein Verbrechen anrechnen wird, wenn er die Hände dazu bietet, eine Allianz zwischen London und Wien herzustellen.

Der König von Sardinien ist nach Berichten aus Turin auf einer Spazierfahrt in der Nähe seines Lustschlosses Pollenza von Banditen angefallen worden. Die Banditen schossen nach dem Wagen verletzten aber glücklicher Weise Niemand. Aehnliche Abenteuer hat der König schon auf mehreren seiner einsamen Ausflüge erlebt. Hierauf bezieht sich wohl folgende Auslassung der „Revue Contemporaine,“ eines offiziösen Blattes, bei Gelegenheit einer Besprechung des letzten Complots:

„Wenn wir den Nachrichten Glauben schenken dürfen, welche uns aus Turin zukommen, so würde ein, auch dort gegen das Leben des Königs versuchtes Attentat andeuten, daß alle Springfedern der Verschwörung noch nicht entdeckt sind, und unseren Worten eine neue Kraft verleihen.“

Mazzini hat in einer Beilage der „Italia del Popolo“ vom 29. v. M. eine lange Rechtfertigung wegen der genueser Ereignisse veröffentlicht. Dieses Supplement wurde confiscirt, war aber schon vorher größtentheils verkauft.

In diesem Schreiben setzt Mazzini den Antheil auseinander, welchen er und die Seinen an den letzten Vorgängen in Italien genommen. Er leugnet hierauf, daß Plünderung und Minenlegung in den Planen der Verschwornen enthalten gewesen sei; sodann behauptet er, daß die Bewegung von Genua nicht gegen die piemontesische Regierung gerichtet gewesen sei, sondern den Zweck gehabt habe, sich der Mittel zur Unterstützung der Revolution zu bemächtigen, welche in Genua vorfindlich sind, und Piemont in einen Revolutionskrieg zu verwickeln. Schließlich versichert er, daß er sich nicht zur Ruhe begeben werde, ehe er nicht seine Absicht erreicht.

Die neapolitanische Regierung hat, wie nun der „Köln. Ztg.“ aus Turin gemeldet wird, das sardinische Cabinet in der That um eine Erklärung darüber angegangen, wie es möglich gewesen, daß eine republicanische Expedition vom Hafen von Genua aus nach der Küste von Neapel habe in die See stechen können. Dem Commandeur Carafa zufolge hinge das offenbar mit der Freiheit zusammen, sich zu organisiren, welche den neapolitanischen Flüchtlingen in Genua gewährt worden. Auch beklagt man sich darüber, daß solchen Categorien angehörige Männer von piemontesischen Dampfschifffahrts-Gesellschaften als Schiffscapitäne verwandt werden, wie z. B. Garibaldi von dem genueser Handlungshause Rubaltino. Man glaubt, schreibt der Correspondent der „K. Z.,“ daß die Erwiederung, welche Graf Cavour auf jene Anfrage vorbereitet, vom neapolitanischen Cabinet, als zufriedenstellend betrachtet werden wird, indem ja Sardinien, in so fern jener Aufstands-Versuch geglückt wäre, am ersten und am meisten dadurch würde zu leiden gehabt haben. Als schlechterdings unmöglich kann es freilich nicht angesehen werden, daß Neapel auf Grund der unzulänglichen polizeilichen Ueberwachung von Seiten Sardiniens zwei oder drei Fregatten in der Nähe von Genua würde kreuzen lassen, um die Polizei, welche es so nahe angeht, selbst zu führen. Doch liegt das, wie gesagt, in weitem Felde, da man hoffen darf, die Antwort des Grafen Cavour werde alle Schwierigkeiten beseitigen.

Ueber bevorstehende Veränderungen in der preußischen Diplomatie berichtet die „B. B. Z.“, daß die Nachricht von einer Ersetzung des Grafen Arnim auf dem Gesandtschaftsposten in Wien durch den Obersten v. Manteuffel jeden Tag mehr Boden gewinne. An die Stelle Hrn. v. Wildenbruchs, des bisherigen Gesandten Preußens in Konstantinopel, ist ein junger Diplomat, Legationsrath Eichmann, designirt, und statt des preußischen Militär-Bevollmächtigten am Hofe von St. Petersburg, General v. Rudolphi, soll in Zukunft Major von Loen fungiren.

Eine telegraphische Depesche der Königsb. Hart. Ztg. aus Petersburg, 30. Juli, meldet: Capitainlieutenant Lichareff, der Befehlshaber der Flottenstation in Asterabad, landete am 12. Mai und zerstörte den räuberischen Turkomannen-Aul Tumatsch. Ein russischer Courier und persische Gefangene wurden dabei befreit. (Asterabad ist eine Stadt in der gleichnamigen persischen Provinz im Süden des kaspischen See's am Gurganfluß.)

Wien, 3. August. Die Arbeiten der Commission, welche unsere Communalbehörde gebildet hat, um die Frage der Wohnungsnoth zu studiren und Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen, nehmen guten Fortgang. Dem Uebel kann allerdings nicht in kurzer Zeit durchgreifend gesteuert werden und es ist schon viel gethan, wenn baldigst Maßregeln ins Leben treten, durch welche wenigstens dem Fortschreiten des Wohnungsmangels und der Erhöhung der Miethzinse wirksam Einhalt gethan wird. Um die Preise der Wohnungen auf ein Maß herabzudrücken, das zu dem Preise der anderweitigen Lebensbedürfnisse in Wien und zu den Wohnungspreisen in anderen Großstädten in einem richtigen Verhältnisse steht, wäre eine so ansehnliche Vermehrung der Häuser nöthig, wie man sie kaum in einer Reihe von Jahren erwarten kann, wenn die Baulust durch zweckmäßige Mittel geweckt und der rechte Platz für Neubauten beschaffen sein wird. Inzwischen wird man kaum fehl gehen, wenn man voraussetzt, daß eine Belehrung des Publicums über das Programm, nach welchem man in dieser hochwichtigen Angelegenheit vorzugehen entschlossen ist, in nicht sehr ferner Frist bevorstehe, und daß Kundmachungen über die legislatorischen und administrativen Maßregeln, durch welche man der gesunkenen Baulust beizuspringen geneigt ist, damit Hand in Hand gehen werden. Auch scheint die Annahme eine berechtigte, daß auf den Character dieser Maßregeln, der bereits in diesen Blättern eine beiläufige Zeichnung erhalten hat, die Arbeiten der oben erwähnten Communalcommission von einigem Einfluße sein werden.

Zur Feier des 400jährigen Bestandes der Universität Freiburg haben sich an Mitgliedern unserer Hochschule begeben der zeitige Rectormagnificus Prof. Dr. Schroff und der Prof. Dr. v. Dumreicher, ferner der Canonicus Dr. Gsell aus Heiligenkreuz. Aus Prag verfügt sich Prof. Schulte zur Säcularfeier.

[*] **Mailand,** 31. Juli. Da der Zustand Sr. Excellenz des Hrn. Feldmarschalls Grafen v. Radetzky, Dank der unermüdlichen Pflege des verdienstvollen Stabsarztes Dr. Wurzian, sich so weit besserte, daß mit der nöthigen Vorsicht die Unternehmung einer Reise gemacht werden durfte, so hat der greise Oberfeldherr sein liebes Mailand besuchen können, und ist heute Morgens um 6 Uhr hier glücklich angekommen und in der schon seit Monaten für ihn eigens mit allem Comfort vorbereiteten k. k. Villa Reale abgestiegen. Was ich Ihnen vor einigen Wochen meldete, ist also eingetroffen. Der General-Adjutant General-Major von Steger, der Flügel-Adjutant Graf v. Thun, dann zwei andere Stabsofficiere begleiteten den Feldmarschall. Se. Exc. haben sich jede officielle Aufwartung und die sonstigen, seinem Range gebührenden Ehrenbezeugungen verbeten. Dessen ungeachtet ist Se. Exc. der Hr. Corps-Commandant, Feldmarschall-Lieutenant Graf von Stadion, welcher sich gegenwärtig in der Concentrirung befindet, hierher geeilt, um den Marschall zu empfangen. Auch hat es sich das Militair-Platz-Commando zur Pflicht gemacht, von den verschiedenen hier garnisonirenden Truppenkörpern mehrere Ordonnanzen zur Verfügung Sr. Excellenz zu stellen. Dem Vernehmen nach soll der Marschall sich auf einige Zeit nach Monza begeben; jedoch noch vor Ankunft Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn E. H. General-Gouverneurs Max mit Höchstseiner Durchl. Frau Gemahlin, wieder nach Mailand zurückkehren. Wahrscheinlich wird der Heldengreis den Rest seiner Tage im wohlverdienten Ruhestand in Mailand zubringen, wo das demselben von der Gnade Sr. Majestät zur Verfügung gestellte prachtvolle Schloß mit dem ausgedehnten Garten, welches dem wailand Vice-Könige als Sommer-Residenz diente, zum stabilen Aufenthalte für den hochbetagten Herrn sich ganz besonders eignet. — Der k. k. Geheimrath Kämmerer Graf v. Archinto, Ritter des goldenen Vließes, erhielt das Großkreuz des belgischen Leopold-Ordens. — Im kommenden Herbst gelangt Meyerbeer's „Robert der Teufel“ im k. k. Theater Canobbiana zur Aufführung.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. August. Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzh. Karl Ludwig und die Frau Erzh. Margaretha sind gestern Abends hier eingetroffen und wurden am Bahnhofe von J. kais. Hoh. den Hrn. Erzh. Franz Karl und Ludwig Victor erwartet.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog Albrecht feierte gestern Höchstseinen Geburtstag im Familienkreise zu Weilburg. Nach dem Diner wurde am Perron des Schlosses ein Feuerwerk abgebrannt. Erzherzog Albrecht ist geboren den 3. August 1817; tritt somit in das 41. Lebensjahr.

** Bei dem am 3. d. um 10 Uhr Vormittags von Wien nach Neustadt abgegangenen Personenzuge Nr. 20 ist in der Nähe von Perchtoldsdorf in dem Gepäckwagen Feuer ausgebrochen. Derselbe wurde sogleich vom Zuge getrennt und die Personenwagen nach Liesing zurück und von dort weiter nach Neustadt befördert. Der Gepäckswagen sammt Inhalt ist ein Raub der Flammen geworden, ohne daß jedoch die Reisenden oder das Dienstpersonal körperlich gefährdet wurden. Die Ursache des Brandes ist bisher noch unbekannt.

An der am Morgen des 28. Juli in Triest mittelst eines Lloyddampfers veranstalteten Fahrt nach Nabresina nahmen Ihre Excellenzen die Herren Minister Freiherr von Bach, Freiherr v. Bruck und Ritter v. Toggenburg, sowie Ihre Excellenzen der k. preuß. Handelsminister, Herr v. d. Heydt und der k. sächs. Finanzminister, Herr Behr, Theil, denen sich noch eine Anzahl fremder Gäste, darunter namentlich die Vertreter mehrer deutschen Eisenbahnverwaltungen, des Norddeutschen Lloyd, sowie die Direction des Oesterreichischen Lloyd und die Direction der Wasserleitung angeschlossen hatten.

An Ort und Stelle angekommen, wurden die hochverehrten Gäste von dem versammelten Personale mit Jubelrufen und Freudenschießen, Minensprengen u. s. w. begrüßt. Die Gebäude waren festlich geschmückt und Alles zur vollsten Befriegigung vorgekehrt.

Nach Besichtigung des Werzes in allen seinen Theilen kehrte man an Bord des Dampfers zurück, worauf ein Dejeuner stattfand, dessen Schluß durch mehrere erhebende Trinksprüche eine höhere Bedeutung erhielt. Die Reihe der letzteren eröffnete der k. preuß. Minister, Herr von der Heydt. Er sprach seinen Dank dafür aus, daß ihm und den übrigen Anwesenden durch die huldreiche Einladung Sr. Majestät des Kaisers und durch das freundliche Entgegenkommen der Herren Minister die Gelegenheit geboten wurde einem Acte beizuwohnen, welcher für die Verkehrs-Verhältniße von ganz Deutschland von so unberechenbaren Folgen ist. Er sprach seine Bewunderung aus über all das Großartige, was überhaupt Österreich in der neuen Zeit geleistet, und die wärmste Anerkennung für die eben so festliche als herzliche Aufnahme, welche den Anwesenden von Seiten der Stadt Triest, des Handelsstandes und des Oesterreichischen Lloyd zu Theil geworden, welch letzterem er stets ein wachsendes Gedeihen wünschte.

Nachdem einer der Lloyd-Directoren den Schluß dieser Rede in angemessener Weise und mit einem Rückblicke auf Dasjenige erwidert, was der Oesterreichische Lloyd dem Gründer des Institutes, Freiherrn v. Bruck, verdankt, erhob sich Herr Minister Behr, um in kräftigen und zum Herzen dringenden Worten den Wunsch auszuspechen, daß die neueröffnete Schienenverbindung ein neues festes Band zwischen dem Norden und Süden Deutschlands werden und die Wechselbeziehungen der betreffenden Staaten zum gemeinsamen Gedeihen kräftig fördern möge.

Herr Freiherr v. Bach stimmte in diesen Wunsch mit einigen herzlichen Worten ein, die Hoffnung aussprechend, daß die Bevölkerungen Deutschlands fern von jeder Eifersucht, aus dem nun erschlossenen Verbindungswege, welcher bestimmt ist, ferne Welttheile durch die Kraft des Dampfes zu einen, reiche Ernten ziehen und daß namentlich der Handel und die Schifffahrt Triest's einem neuen Aufschwunge entgegengehen werden.

Zum Schlusse lud Herr Baron v. Bruck, mit Beziehung auf die ihm als Gründer des Lloyd dargebrachten Dankesworte die Versammlung ein, einem erlauchten Todten, dem Grafen von Stadion, ihr Andenken zu schenken, welcher in seiner Eigenschaft als Gouverneur von Triest so wesentlich dazu beitrug, dem Lloyd in seiner damaligen Entwickelungsperiode über die vielen Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, welche sich ihm entgegenstellten.

Von der bosn. Grenze wird der „Agr. Ztg.“ geschrieben: Der vom Kaimakam nach Dubica entsendete Secretair (Catif) Emin Effendi berief sämmtliche Christen, um ihre allfälligen Beschwerden gegen den Mudir zu vernehmen. Diese beschuldigten den Mudir gewaltthätiger Gelderpressungen und forderten den Rückersatz des Geldes. Der Kadja von Dubica, Mehmed Effendi, berufen in der Streitsache des Mudir mit den Pesić sein Gutachten, beziehungsweise das richterliche Zeugniß abzugeben, versprach für beide Parteien günstig auszusagen, und als er nach Bihać zum Zeugenverhör kommen sollte, ließ er sich entschuldigen und begab sich nach Konstantinopel. Bei dieser Reise, die er nach Belgrad antrat, hatte er die Kadjas von Bihać, Ali Riza und Pridor, Mehmed Effendi und den Mal Mudir von Bihać zu Gesellschaftern, die ex officio in die Hauptstadt berufen sind, um sich über ihr Thun und Treiben gegenüber den armen Christen zu verantworten.

Frankreich.

Paris, 1. August. Der Kaiser und die Kaserin werden sich auf der Dampf-Fregatte Reine Hortense nach Osborne begeben. Die Escorte bilden die Dampf-Aviso's Pelican und Corse. — Der König von Würtemberg ist gestern in Paris angekommen. Derselbe bewohnt das Hotel du Louvre. Um 4 Uhr holte der Kaiser den König ab, um ihn zur Kaiserin nach St. Cloud zu begleiten. Um $7\frac{1}{4}$ Uhr war Se. Majestät wieder im Hotel du Louvre zurück. Der König fuhr in einer kaiserl. Calesche à la Daumon, und war von den Herren seines Gefolges begleitet.

Der Kaiser wird auf seiner Reise nach der Insel Wight, die am 5. beginnt, nur von wenigen Personen, darunter General Rollin als General-Adjutant des Palastes und Graf Walewski, die Kaiserin nur von einer einzigen Palastdame begleitet sein.

Graf Morny hat seine Frau vorgestern in St. Cloud dem Kaiser und der Kaiserin officiel vorgestellt.

Durch einen Erlaß des Polizei-Präfecten wird vorgeschrieben, daß in jeder Droschke fortan eine Uhr angebracht sein muß; da aber die Gesellschaft keine 800 solcher Uhren vorräthig hat, so soll der neue Tarif statt vom 1. August erst vom 1. September an gelten. — Vom 1. bis 15. August gibt die Bäckerei-Casse Scheine aus, denen von der Stadt Paris die Zinsen (jenen auf 3 bis 5 Monate $4\frac{1}{2}$ Procent, jenen auf 6 bis 11 Monate 5 Proc. und jenen auf 12 Monate $5\frac{1}{2}$ Proc.) garantirt sind; doch wird keine Summe unter 500 Fr. angenommen. — Die mehrerwähnte Freigebung de Metzgerei ist im Staatsrathe vorgestern wirklich beschlossen worden, und es wird heute versichert, daß diese Maßregel durch einfaches Decret in Kraft gesetzt und nicht erst den Kammern vorgelegt werden solle.

Man spricht davon, daß der Marschall Randon den Titel eines Herzogs von Kabylien bekommen soll. Der Kabylen-Feldzug wird auch bei dem Feuerwerke am 15. August eine Rolle spielen. Ursprünglich beabsichtigte man eine pyrotechnische Darstellung der Einnahme von Malakow, dieser Vorsatz wurde aber auf eine Reclamation des russischen Gesandten aufgegeben. — Die hier anwesenden Italiener werden streng überwacht, und man sieht vielfachen Ausweisungen entgegen. — Der Staatsrath hat in der Angelegenheit der landwirthschaftlichen Versicherungs-Casse ein dieser Anstalt vortheilhaftes Votum abgegeben.

Nach einem Privatschreiben aus London vom 31. Juli hat die englische Regierung beschlossen, daß die Festungsbauten von Korfu sofort begonnen werden. Ein Credit von 10,000 L. wird sofort eröffnet, und ein Oberst mit der Leitung der Arbeiten betraut werden. Die schnelle Ausführung dieser Maßregel wurde

---

ein Jünger Anakreons und Horazens dargestellt wird; seine wahren Meister sind Piron und Parny. Wie sie, hat er den niedrigsten Neigungen der menschlichen Natur geschmeichelt, wie sie alle Gesetze der Scham und der Moral verhöhnt — und nicht in einer Strophe, in einem Lied, nein in zwanzig, in dreißig, von denen das eine cynischer als das andere ist. Dem Sänger der „Lisette“ und der „Rosette“, von „Fretillon“ und „Jeanneton“ ist in dieser Beziehung ein Geständniß entschlüpft, von dem wir Act nehmen müssen: „Ich gestehe es“, schrieb er in dem Vorwort seiner letzten Sammlung, „ich begreife die Vorwürfe, welche viele meiner Lieder mir von Seiten strengsittlicher Geister zugezogen haben. Ich bemerke nur, wenn nicht zu meiner Vertheidigung, so doch zu meiner Entschuldigung, daß diese Lieder, tolle Eingebungen meiner Jugend, sehr nützliche Begleiter der ernsten Refrains und der politischen Strophen gewesen sind. Ohne ihren Beistand würden diese schwerlich so weit, so tief und selbst so hoch gegangen sein.“ Die lüderlichen Lieder Berangers sind also mit Vorbedacht geschrieben worden, es sind nicht tolle Eingebungen der Jugend, denn er dichtete sie in der Zeit von seinem 35. bis 53. Lebensjahr. Sie sind, wie gesagt, mit Vorbedacht, ohne wirkliche Leidenschaft, und zu dem alleinigen Zweck veröffentlicht worden, die Corruption und die Immoralität dem Liberalismus zu Diensten zu stellen. Daß diese Berechnung den vollständigsten Erfolg gehabt hat, ist unbestreitbar, aber daß dieser Erfolg eine Entschuldigung für so viele den moralischen Sinn des Volks corrumpirende Lieder sei, werden selbst die am wenigsten „strengsittlichen“ Geister dem Poeten nicht einräumen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die „ernsten Refrains“, auf die politischen Lieder, welche den Ruf unseres Poeten geschaffen haben, prüfen wir, ob und inwiefern diese Oden — so hat man sie genannt — den weniger ernsten Refrains, die aus der Feder des Autors geflossen sind, zur Entschuldigung dienen können. Auf diesem Terrain triumphirt Beranger, und er zweifelt nicht daran, daß ihm viel verziehen werde, weil er — die Freiheit und das Vaterland viel geliebt hat. „Ich habe mein Leben als Poet benützt,“ sagte er im Jahre 1833, „und das ist mein Trost. Ein Mann war nöthig, der zum Volk in der Sprache spricht, die es versteht und die es liebt. Die Freiheit und das Vaterland, wird man sagen, hätten deine Refrains sehr gut entbehren können. Die Freiheit und das Vaterland sind nicht so vornehmer Manier, wie man sie darstellt. Was volkthümlich ist, dessen Wirkung ist ihnen willkommen. Es würde ungerecht sein, wenn man über meine Lieder ein Urtheil fällte, ohne dabei dem Einfluß, den sie ausgeübt haben, Rechnung zu tragen.“ Welches war dieser Einfluß, und wie hat Beranger seine Pflichten gegen das Vaterland und die Freiheit verstanden?

Beranger ist 1780 zu Paris geboren, er zählte also 20 Jahre, als der erste Consul durch die Schlacht von Marengo jene merkwürdige Reihe von Siegen und Niederlagen eröffnete, welche die ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts bezeichnen. In dieser allgemeinen Bewegung, welche Frankreich und seinen Chef auf die Schlachtfelder zog, hatte der Poet, der späterhin die „Krieger“ und „Lorbeeren“ in allen Tönen besingen wird, nichts eiligeres zu thun, als sich dem Militärdienst zu entziehen. Es gelang ihm. Da aber seine Lage als Refractär mit jedem Tag schwieriger und gefährlicher wurde, so mußte er sich glücklich schätzen, als der Kaiser bei Gelegenheit seiner Vermählung mit Maria Louise eine Amnestie erließ. Nicht als ob Beranger niemals den Kanonendonner gehört hätte. Le canon gronde, sagt er in einem Lied, worin er sich selbst in Scene setzt, le canon gronde — aber es handelt sich von den Kanonen der Invaliden: welche der Hauptstadt ankündigen: à Marengo Bonaparte est vainqueur. Man sieht, daß die Lorbeeren der französischen Heere, welche Beranger mit einem so lebhaften Enthusiasmus besang, ihn nur — von weitem rührten. Der Poet, welcher bei dem Donner der Kanone, der den Sieg von Marengo ankündigte, gezecht hatte, fuhr auch zu zechen fort, als die Stunde der Invasion geschlagen hatte.

„Les Rois jamais n'envahiront la France“ hatte Beranger in einem Anfall von Begeisterung ausgerufen, aber als die „Könige“ die französische Gränze überschritten und sich der Hauptstadt näherten, da griff unser Poet — zum Glase.

So verstand der Autor des Vieux Caporal im Augenblick der Invasion die Pflichten des Patriotismus. Wir sind weit entfernt, ihm einen Vorwurf daraus zu machen, daß er im Jahre 1814 ebenso wenig als im Jahre 1800 die Flinte auf den Rücken nehmen wollte, aber seine Lobredner sollten wenigstens nicht so ungeschickt sein, ihn den modernen Tyrtäus zu nennen. Der Muth dieses Griechen war auf der Höhe seines Talents, er begeisterte die Krieger nicht bloß durch seine Gesänge, sondern auch durch seine Tapferkeit. Körner schrieb mit der einen Hand, und schwang den Säbel mit der andern.

Es ist wahr, daß Beranger im Jahre 1815 die Generale der Verbündeten, Tschichakoff und Platoff, Blücher und Wellington angegriffen hat, aber es gehörte eben kein großer Heroismus dazu gegen Männer die es gar nicht erfuhren Epigramme zu schleudern. Der Autor des Nouveau Diogène hat sich im Jahre 1815 nicht verdienter als im Jahre 1814 um sein Vaterland gemacht. Das genannte Gedicht wurde in den Hundert Tagen geschrieben, in jener verhängnißvollen Zeit wo es eines jeden Pflicht war Partei zu ergreifen für den Kaiser oder für den König. Unser moderner Tyrtäus war nicht der Ansicht, er greift abermals unter entsprechendem Gesang zum vollen Glas.

Der Sturm war überstanden; eine neue Aera be-

in Folge der Stimmung, die auf den jonischen Inseln herrscht, beschlossen.

Belgien.

Brüssel, 2. August. Der heutige Moniteur meldet: „Ein Freundschafts- und Handels-Vertrag ist vorgestern, 31. Juli, zwischen Belgien und Persien abgeschlossen worden. Diese Uebereinkunft wird den gesetzgebenden Kammern bei Eröffnung der nächsten Session vorgelegt werden.“

Feruk Khan reist „Studirens halber“ im Lande umher. Vorgestern war er in Antwerpen und gestern in Lüttich, und hat in beiden Städten die Sehenswürdigkeiten mit dem größten Interesse in Augenschein genommen. Gestern hatte er auch noch Zeit übrig, um den neuen Handels-Vertrag zwischen Persien und Belgien mit Herrn Vilain XIV. zu unterzeichnen.

Großbritannien.

London, 1. August. Disraeli beantragte neulich im Unterhause die Vorlegung eines vom 27. November 1849 datirten Berichtes des Generals Sir Charles Napier über den Zustand und die Disciplin des indischen Heeres. Lord Palmerston erklärte in der betreffenden Sitzung, dieses Document beziehe sich hauptsächlich auf die Vertheidigungsmittel Indiens gegen auswärtige Angriffe, fügte jedoch hinzu, daß die Regierung jene die Disciplin des indischen Heeres bezüglichen Stellen veröffentlichen lassen werde. Die Veröffentlichuug ist jetzt erfogt.

Das Unterhaus hat in seiner gestrigen Sitzung auf Verlangen des Lord Palmerston für nächsten Freitag die Debatte über eine von Lord John Russell gestellte Motion anberaumt, durch welche beantragt wird, es solle eine Commission mit der Untersuchung beauftragt werden, ob die Acte Wilhelm's IV., welche den Eid in der für den Schwörenden am Meisten bindenden Formel autorisirt, auf die Parlamentsmitglieder anwendbar sei.

Die hiesigen Blätter veröffentlichen folgende Erklärung:

Einer telegraphischen Depesche aus Triest zufolge ist Se. Majestät der König von Audh von der britischen Regierung verhaftet und in Fort William eingeschlossen worden. In meiner Eigenschaft als Vakil Sr. Majestät in England muß ich Sie, so wie das englische Publicum, bitten, mit Ihrem Urtheile über die angebliche Thatsache — vorausgesetzt, daß sie wahr sei — so lange zurückzuhalten, bis die Beweise veröffentlicht sind, welche diese Verhaftung veranlaßt haben. Ich stütze meine Forderung auf die Ueberzeugung, daß nichts den Absichten Sr. Majestät und der gegenwärtig in England befindlichen königlichen Familie, so wie den Instructionen, die mir und seinen anderen in diesem Lande verweilenden Agenten ertheilt sind, mehr zuwider ist, als alles, was den Anschein einer Verschwörung gegen die britische Regierung in England oder anderwärts haben könnte, da der Wunsch Sr. Majestät stets dahin gegangen ist, seine Interessen dem englischen Parlamente und dem britischen Volke auf die offenste und constitutionellste Weise zu unterbreiten.

Modh Musih Uddin Khan,
Vakil Sr. Majestät des Königs von Audh.

Harley House, New Road, 29. Juli 1857.

General-Lieutenant Sir James Outram ist zum Großkreuz des Bath-Ordens ernannt worden.

Donau-Fürstenthümer.

Aus Buchareſt wird der Triester Ztg. vom 18. Juli geschrieben: In einigen Tagen werden die Wahllisten in Ordnung sein, und Behufs allfälliger Reclamationen öffentlich aufgestellt werden. Hieher findet aus der Moldau eine förmliche Auswanderung Statt, und es wimmelt von Klage führenden moldauischen Bojaren, welche Schutz für vermeintliches Unrecht bei den Commissaren suchen. Das unselige Réglement organique muß eben immer den Grund zum Streit geben; bald wird von den Herren Nationalen dessen Gültigkeit vollkommen geläugnet, bald wieder anerkannt, je nachdem es den Herren zu ihren Zwecken dienlich scheint. Im vorliegenden Fall nun muß wieder das Reglement als Beweismittel gegen die Pforte dienen, ist aber meiner Ansicht nach unglücklich angewandt. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die aus drei Personen bestehende Kaimakamie sind so deutlich nur auf die Vorbereitungen zur Wahl des neuen Hospodaren berechnet, daß sogar der Zeitraum von 61 Tagen für deren Dauer festgesetzt ist. Bei Erledigung des Hospodarates in der Moldau und Walachei aber handelte es sich nicht um ein kurzes zur Wahl eines neuen Fürsten zu benutzendes Interegnum, sondern um ein vielleicht Jahre lang dauerndes energisches und zugleich unparteiisches Verwalten des Landes; dieser Fall war im Réglement gar nicht vorgesehen und mußte lediglich im Geiste des pariser Congresses von der Pforte direct erledigt werden; wie es denn auch durch Einsetzung der Kaimakams geschehen ist, welche die administrative und vollziehende Gewalt der Fürsten ohne deren gesetzgebende Macht haben, durch welche letztere die Hospodaren dem ungetrübten Gange der Reorganisation hätten hindernd entgegentreten können.

Rußland.

General Todtleben hat bei der Anwesenheit des Kaisers in Kissingen von Sr. Majestät eine Verlängerung seines Urlaubs erbeten, die ihm bis zum künftigen Sommer zugestanden worden ist. Obgleich nicht an sich gefahrdrohend, soll der Gesundheitszustand des berühmten Ingenieurs doch der Art sein, daß zu seiner völligen Wiederherstellung und zu einer Kräftigung, die es ihm möglich macht, sich später ganz den Arbeiten zu widmen, welche die wichtigen durch das Eisenbahnnetz in Rußland hervorgebrachter Veränderungen des Defensionsbedürfnisses nothwendig machen könnten, ein noch längerer Aufenthalt in einem milderen Klima unerläßig erscheint. — Auch der General-Lieutenant Budberg hat eine Verlängerung seines Urlaubs erhalten.

Asien.

Die Mißachtung der Warnungen des verstorbenen Generals Sir Charles Napier in Bezug auf die bevorstehenden Unruhen in der indischen Armee ist in letzter Zeit von der englischen Presse oft erwähnt worden; noch vor wenigen Monaten, als das Buch „Life and Opinions of General Sir Charles Napier“ erschien, wurden diejenigen Stellen des Werkes, welche sich auf Indien bezogen, eben so wenig in den damaligen Auszügen der Tagespresse berücksichtigt, als eine frühere Strafrede des Generals an die britischen Officiere bei seinem Abgang aus Indien, die er über den Verfall der Disciplin und sogar aller guten Sitte, über ihre Weichlichkeit ꝛc. denselben hielt. Jetzt freilich, nachdem das von ihm vorhergesagte Uebel eingetreten ist, kommt man auf den so oft für excentrisch erklärten General zurück und legt dessen Ansichten dar, um Ereignisse zu erläutern, die er vorhersagte, und gegen deren Verhinderung er vergeblich ankämpfte.

Meine Meinung, schreibt der General, ward mißachtet, und ich werde sie jetzt nicht mehr aussprechen; das jetzige System wird aber eines Tages sicherlich schlimme Früchte tragen. Der Directorenhof wird das großartigste Reich verkaufen, welches jemals existirte. Seine Oekonomie besteht darin, daß er den Sipahis die Hauptleute verweigert und große Gehalte an Civildiener bezahlt. Ein großes Heer von Civildienern plündert das Land, und die Armee verschlechtert sich, während die Eingeborenen Fortschritte machen. Der allgemeine Zustand der Armee ist schlecht. Der frühere europäische Officier war ein unternehmender, ausdauernder und kühner Gesell, welcher den Sipahi bildete. Der jetzige ist ein Bursch, welcher Scherbet macht, Champagner trinkt und die Sonne vermeidet. Nach 10 oder 12 Jahren erwirbt er sich, wenn er Gehirn und Gesundheit hat, einige Kenntnisse und gelangt in den Stab. Unter solchen Umständen werden die Regimenter fortwährend von Lieutenants commandirt. Jetzt wird ein Trupp reitender Artillerie von einem fünfzehnjährigen Kadetten befehligt, der mit mir herüberkam, und den ich durch die Frage in Verlegenheit setzte, was die Laffette einer Kanone sei. Während die europäischen Officiere sich verschlechtern, erlangen die eingeborenen Officiere einen höhern Grad der Achtung, weil die jungen und unwissenden unter den ersteren nur dem Scheine und dem Namen nach die Sipahis commandiren, während die stets auf ihren Posten befindlichen letzteren die wirklichen Führer, und zwar sehr gute, abgeben. Allerdings herrscht hier ein Geschrei, daß die Zahl der Regiments-Officiere zu vermehren sei, jedoch nur, weil die wenigen hier befindlichen mehr zu thun haben, als sie wünschen; Niemand aber scheint hier vorauszusehen, daß die Armee eines Tages den Kadetten durch die Subadars (einheimische Subaltern-Officiere) entrissen werden wird, welche Männer von hoher Kaste und kühnem Sinn sind. Es sind beharrliche, nachdenkliche, sehr eifrige und militairische Leute, die einzigen Lehrer unserer Soldaten. Der Bursch mag die Sipahis im Sturme führen, kann sie aber nicht in einer Schlacht befehligen, noch viel weniger in einem muntern Lager unter Weibern, Bällen und Wettrennen. In diesem Lager (Sindh) sind Knaben, welche mehr Luxusbedürfnisse haben, als ich, ein 63jähriger Mann und Gouverneur des Landes. Die Entbehrung von Bier und Wein ist für sie ein Unglück. Diese Bursche sind für den Krieg nicht geeignet, dessen Wesen in Ausdauer bei Strapazen und in Verachtung des Comforts als weibisch und schimpflich besteht. Der gemeine Soldat kann keinen Luxus genießen und verachtet ihn, wenn er sieht, daß sein Officier dasselbe thut. Wenn er aber bemerkt, daß sein Officier alles seinem Comfort opfert, so ist er nicht so dumm, daß er diesen Officier nicht auch verachten sollte. Jeder Verweis, den er von dem Sybariten erhält, erfüllt ihn mit Widerwillen, nicht allein gegen den albernen Narren, sondern auch gegen den Dienst.

Sir Charles erkannte die Hauptursache dieses Uebelstandes in der häufigen Versetzung derjeniger Officiere, die länger gedient haben, in den Civildienst. Das Hauptübel liegt nach Napier in den Regimentsofficieren, den Generalstab dagegen erklärt er für besser als den englischen. Ferner tadelt Sir Charles die Recrutirung der (jetzt aufständischen) Bengalarmee aus den höhern Kasten, und stellt dagegen das aus allen Kasten recrutirte (ruhig gebliebene) Bombayheer als ein vorzügliches hin; letzteres sei gehorsam, ausdauernd und tapfer; die bengalischen Brahmanen seien zwar tapfer, aber von guter Ordnung weit entfernt, obgleich in Kaste und Gestalt den Bombaysoldaten überlegen. Er rieth ferner zur Anwerbung von Gurkas schon deshalb allein, um den Brahmanen zu zeigen, daß die indisch-britische Regierung sich noch auf einen andern Volksstamm, um Soldaten zu bekommen, verlassen könne. Schließlich bemerken wir noch, daß Sir Charles auch das politische System Indiens tadelt, indem die britisch-indische Regierung sich mehr auf die höheren Classen als die Volksmasse verlasse: „Das indische System scheint in Niederdrückung des eingebornen Plebejers und in Begünstigung des Aristokraten zu bestehen, der unser tödtlicher Feind ist. Letzterer wird dies indeß immer bleiben, denn wir nehmen seinen Platz ein; er stieg die Stufenleiter hinab, und wir sind hinaufgestiegen. Der Reiot dagegen wird durch uns zu Grunde gerichtet, ob er gleich unser Freund zu sein wünscht. Auf ihn müssen wir uns aber verlassen, wenn wir Indien behalten wollen, er ist der Einzige, der es uns entreißen kann, denn wenn wir ihn mißhandeln, so schließt er sich seinem verhaßten eingebornen Häuptling an. Den endlichen Ausgang unserer indischen Eroberungen kann Niemand vorhersagen; wenn wir aber das Volk bei der Hand nehmen, können wir Indien Jahrhunderte lang regieren.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 5. August. Wie der „Czas“ erfährt, sind der hiesigen k. k. Gesellschaft der Wissenschaften für den Bau ihres Hauses in diesen Tagen mehrere bedeutende Geldbeiträge übermittelt worden, und so besonders 280 fl. und 12 Rubel als Ertrag eines Balles, welchen Herr Otto Chlędowski im Auftrage des Grafen Joseph Załuski in Iwonicz veranstaltete, sowie 233 fl. 11 kr. als Ergebniß eines andern in Krynica auf Veranlassung der Herren Silwerius Tomaniewicz, Felix Stobnicki und Dr Zieleniewski veranstalteten Balles.

Vor Beginn der Ferien hielt die Abtheilung für Naturgeschichte und stricte Wissenschaften der k. k. Krakauer Wissenschaftlichen Gesellschaft unter dem Vorsitz des Dr. Vincenz Pol ihre gewöhnliche monatliche Sitzung.

Das Mitglied Dr. Kozubowski las zuförderst eine Abhandlung enthaltend eine neue Entdeckung in der Section der Schalthiere, namentlich der Species Apus cancriformis — des Kiefenfußes (Przekopnica) — in welcher er Männchen, unbekannt und bisher unzureichend in der vergleichenden Anatomie erforscht, aufwies. Factische Belege für seine in dieser Gattung der Schalthiere gemachten Beobachtungen gab er nach Ablesung des Aufsatzes an lebenden Exemplaren beiden Geschlechts und brachte einzelne innere Gefäße und Organe dieser Thiere unter dem Mikroskop zur Anschauung. In seiner Abhandlung ging er zuerst die ganze Literatur dieses Gegenstandes durch, woraus hervorging, daß die Entdeckung von Männchen in dem Kiefenfuß und die Determinirung ihrer Organe in der That neu ist.

In weiterem Verlauf zeigte Dr. Vincenz Pol das Nest eines Siwarnik mit vier Eiern vor, welches zu den großen Seltenheiten in den ornithologischen Sammlungen gehört und bestimmt ist die Collection des Grafen Włodzimierz Dzieduszycki, eines Mitgliedes der Gesellschaft, zu bereichern. Dieser Vogel lebt in den höchsten Regionen der Tatra, baut sein Nest in Krummholz (Kosodszewina), das er aus den Grashalmen des juncus maximus zusammenträgt und in der Mitte ein wenig mit Moosen auslegt. Er legt nicht über vier bis fünf kleine Eierchen.

Die Abhandlung des Dr. Kozubowski und seine an lebenden Exemplaren dargethanen Experimente nahmen die Zeit der Sitzung dergestalt in Anspruch, daß zur Vorlesung einiger Abschnitte aus dem druckfertigen Werke des Dr. Vincenz Pol: „Geographie des Gelobten Landes in drei Büchern“ (Geografia Ziemi Świętéj) keine Zeit übrig blieb. Der Secretair der Abtheilung Dr. Skobel trug daher nur die Bemerkung in das Journal ein, daß in der künftigen Sitzung die Reihe an der Ablesung einiger Passus aus diesem Werke ist.

** Se. k. k. Apostolische Majestät haben über die allerunterthänigste Bitte der Lemberger Stadtrepräsentanz mit Allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. allergnädigst zu gestatten geruht, daß das neu constituirte selbstständige Untergymnasium in Lemberg, das mit Anfang des Schuljahres $18^{37}/_{58}$ eröffnet werden wird, mit der Benennung „Franz Josephs Gymnasium“ ausgezeichnet werde.“

Nach amtlichen Berichten waren im April 1856 im Lemberger Verwaltungsgebiete 426 Branntweinbrennereien mit $923,301^{15}/_{40}$ Eimer der erzeugten Maische, im April d. J. hingegen nur 369 Branntweinbrennereien, die zusammen $848,151^{36}/_{40}$ Eimer Maische producirten, im Betriebe; mithin im Monat April d. J. 57 Branntweinbrennereien weniger als in demselben Monat des verflossenen Jahres. Es sind auch demzufolge $75,149^{19}/_{40}$ Eimer Maische weniger erzeugt worden. Die Bierconsumtion scheint sich dagegen gehoben zu haben, denn während im April 1856 (incl. der Stadt Lemberg) zusammen 160 Bierbrauereien mit $28,776^{20}/_{40}$ Eimern erzeugten Bieres in Thätigkeit waren, hat sich die Anzahl der Bierbrauereien im April d. J. auf 177 mit 37,893 Eimern Bier gehoben und somit sind im April d. J. 17 Bierbrauereien, die zusammen $9,116^{20}/$ Eimer Bier produciren, mehr im Betriebe, als in demselben Monate des vorigen Jahres.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Rübenzucker-Fabrikanten haben in jüngster Zeit verschiedene Eingaben an verschiedene Ministerien (des Innern, der Finanzen, des Handels) gemacht, um die in Rede stehende Erhöhung der Rübensteuer mindestens hinauszuschieben.

— Die Aernteberichte aus allen Provinzen Belgiens sind über Erwarten günstig, sowohl in Bezug auf Quantität als Qualität der Kornfrüchte, und die Aussicht auf die Kartoffel-Aernte verspricht in den meisten Districten das Beste.

— In London circulirt, wie der Wiener Zeitung berichtet wird, ein Plan, der die Gründnng einer Dampfschifffahrts-Gesellschaft auf der Donau betrifft. Zu diesem Zweck sollen Unterschriften gesammelt werden und soll die Gesellschaft unter der Firma: „Danubian and Ottoman Steam Navigation Company“ projectirt sein. Capitän Masjon (ehemaliger Ober-Inspector der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft) wird als Betriebsleiter der Unternehmung, die Herren H. und Comp. (Horny und Comp.? D. R.) in Wien als Banquiers der Gesellschaft genannt. Die Schiffe sollen mit britischer Mannschaft versehen werden, und als einer der Hauptzwecke wird die Vermehrung des englischen Importes in Oesterreich bezeichnet. Es wird sich bald zeigen müssen, in wie weit diese gerüchtweise Mittheilung begründet ist oder solide Aussicht hat begründet zu werden.

London, 1. August. Nach dem so eben erschienenen Bankausweis betrug der Baarvorrath 11,672,978 L., der Notenumlauf 19,577,395 L.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 1. August 1857 gehobenen fünf Zahlen:

31. 33. 85. 17. 86.

Die nächsten Ziehungen werden am 12. und 22. August 1857 gehalten werden.

Krakauer Curs am 4. August. Silberrubel in polnisch Crt. $100^1/_2$—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 420 verl. 417 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $98^1/_6$. verl. $97^1/$, bez. Neue und alte Zwanziger 106 verl. $104^1/_9$ bez. Russ. Imp. 8.16—8.10. Napoleond'or's 8.9—8.3. Vollw. holl. Dukaten 4.47 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.49 4.43. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $97^1/_6$—$96^2/_3$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $82^2/_3$—82. Grundentl.-Oblig. $80^3/_4$—$80^1/_4$. National-Anleihe $84^2/_3$—$84^1/_6$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 4. August. Gestern Abends 3pCt. Rente 67.35. — Staatsbahn 676. — Der „Moniteur“ meldet: Das Verbot, Getreide zu destiliren, ist aufgehoben worden. Die französische Bank machte bekannt, daß Anleihen auf Obligationen gemacht werden können. — Eugene Sue ist gestern in Anecy gestorben.

London, 3. August. Unterhaus. — Nachtsitzung. — Die Regierung beantragt eine Milizeinkleidung wie im russischen Kriege und will 10.000 Mann anwerben, die indischen Regimenter zu verstärken. Lord Russells Antrag in Betreff der Ernennung eines Ausschusses wegen der Judenbill wurde genehmigt.

Triest, 4. August. Gestern Abends unternahm der Kriegsdampfer „Curtatone“ eine Fahrt nach dem Mittelmeere zum Behufe magnetischer Beobachtungen, welche unter der Leitung des Professors Dr. Schaub angestellt werden.

Turin, 3. August. Die Legung des unterseeischen Telegraphentaues zwischen Sardinien und Algier soll am 12. d. M. stattfinden. Von Seite der Regierung wird dazu der Kriegsdampfer „Monzambano“ zur Verfügung gestellt.

Neapel, 1. August. Die Regierung hat die Bewilligung zur Errichtung einer unterseeischen Telegraphenlinie ertheilt; die einerseits nach Algier, andererseits nach Malta über Capopattero in Sicilien und Girgenti und Pantelleria gelegt werden würde.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 4. August 1857.

Angekommen in Pollers Hotel: die Hrn. Gutsb. Kajetan Bogdanowicz aus Prag. Graf Heinrich Fredro aus Lemberg. Eduard Braun aus Sanko. Graf Theodor Karnicki aus Lemberg. Theodor Friedhaber v. Grubenthal, Kreis-Vorsteher aus Bochnia.

Im Hotel de Dresde: die Hrn. Gutsb. Idzislaus Jasienski aus Polen. Stanislaus Gumowski aus Polen Franziska Mielzynska aus Iwno.

Privat-Wohnung. Nr. 233 G. 2: Graf Johann Tyszkiewicz, Gutsbes. aus Galizien.

Abgereist: Die Herren Gutsbesitzer: Franz Szolayski nach Mecin; Franz Potomski n. Tarnow; Johann Malinowski nach Berlin; Graf Michael Wiesiolowski n. Dembica; Ludwig Kempski n. Breslau; Gutsbesitzerin Gräfin Bertha Lesniowska n. Tarnow. Die HH. Gutsb.: Viktor Kozierowski nach Polen; Stanislaus Czarnowski nach Tarnow; Michael Torosiewicz n. Eger; Josef Zajlonczay n. Ungarn; Johann Graf Stadnicki nach Boralyn; Franz Graf Moszezenski n. Tarnow; Kasimir Gorayski n. Jasło. Gutsbesitzerin Gräfin Karoline Skorupka n. Baranów; Gutsbes. Felix Bzowski n. Czyrzyci; Polizei-Rath Stefan Ritteg n. Pest; Gutsb. Ladislaus Geppert n. Tarnow; Gutsb. Sigmund Lubkowski nach Tarnow.

---

gann für Frankreich, die Aera des Friedens und der Freiheit. Dieser Augenblick ist es, welchen Beranger wählt — um in den Krieg zu ziehen. Seine Muse, plötzlich von einem kriegerischen Eifer entflammt, spricht nur noch von gloire und victoire, von guerriers und lauriers, von Français und succès. Aber zu welchem Zweck? Um im Namen der militärischen Ehre die Soldaten zur — Desertion aufzufordern. In dem Vieux Caporal lehrt er dem Recruten seinen Offizier zu verachten, besonders wenn dieser Officier nicht unter dem Kaiserreich gedient hatte. Das Lied Le vieux sergeant, gedichtet im Jahre 1823, athmet den Haß der Fahne, welche damals die Fahne Frankreichs war.

Ein anderes Lied aus derselben Epoche ist eine directe Einladung zur Desertion. Es heißt: Nouvel ordre du jour, und der Autor sagt uns: „daß es geschrieben wurde um in der Armee vor dem Beginn des Feldzugs in Spanien, und während sie am Fuß der Pyrenäen lagerte, verbreitet zu werden.“

Zu derselben Zeit befand sich eine Handvoll Franzosen, A. Carrel an der Spitze, in den feindlichen Reihen. Sie wenigstens setzten für ihre verbrecherischen Ideen ihre Person und ihr Leben aufs Spiel. Aber Beranger, wer kann ihn entschuldigen, ihn, der weit von der Gefahr die Soldaten zur Desertion und zum Abfall anspornte!

Das sind die Dienste welche der „nationale Poet“ dem Vaterland geleistet hat. Fassen wir jetzt seine Dienste um die Freiheit ins Auge. Der Sänger der „Lisette“ hat zum Sturz der Restauration beigetragen, er hat nicht minder zur Verschmelzung der Sache des Liberalismus und der des Bonapartismus beigetragen. Das sind zwei unbestreitbare Thatsachen. Sollen wir hieraus schließen, daß er die Sache der Freiheit gefördert hat? Es ist ein politisches Axiom, daß die Verkommenheit der Sitten den Despotismus begünstigt. Wer daher das Gift der Corruption in den Geistern und in den Herzen zu verbreiten sucht, arbeitet dem Despotismus in die Hände, und das ist es, was Beranger gethan hat. „La Bacchante,“ „Frétillon,“ „La bonne fille,“ und viele andere cynische Lieder liefern den Beweis dafür. Nächst der Corruption ist es die Anarchie, welche dem Despotismus die besten Dienste leistet: eine Wahrheit, welche die Zeitgeschichte auf's klarste darthut. Unmittelbar nach der Juliusrevolution begann die Propaganda der sociliastischen Secten, und gewiß hat nichts mehr zur Vermehrung der Anarchie in den Geistern beigetragen. Aus der Region der Ideen ist sie in die der Thatsachen, im Jahre 1848, herabgestiegen. Das aufgeschreckte Land hat Schutz und Schirm gegen die Anarchie in Institutionen gefunden, die stark genug sind, sie niederzuhalten. Beranger hat zu diesem Resultat, das in keinem Fall der Freiheit günstig, mehr als ein anderer beigetragen, denn mehr als ein anderer hat er die vagen Ideen des Socialismus popularisirt. In seinen Liedern Jacques und les Contrebandiers hat er die Steuern, und in dem Vieux vagabond die Organisation der Gesellschaft selbst angegriffen: Le pauvre a-t-il une pature? Vieux vagabond, je meurs votre ennemi. Hr. Sainte-Beuve — damals schrieb er noch nicht im Moniteur — pries im Jahre 1834 die socialistischen Inspirationen Berangers also: „Er hat unter den populären Figuren des Pauvre Jacques, des Vieux vagabond, der Contrebandiers u. s. w. eine ganz ohnmächtige politische Oekonomie, ein ganzes System erdrückender Auflagen dramatisirt; er hat die Frage der wirklichen Gleichheit, des Rechts aller an die Arbeit und an den Besitz, mit einem Wort: die Frage des Proletariats gestellt. Die Quatre ages behandeln denselben Gegenstand im Ton einer ernsten und didaktischen Lyrik: Es ist „die erlauchte Hymne des Philosophen, die goldenen Verse der neuen Wissenschaft.“ Diese „goldenen Verse“ haben nicht wenig an der Februar-Revolution und ihren Folgen geholfen. Wo sind die Dienste, welche Beranger der Freiheit geleistet hat?

Beranger war sicherlich ein großes Talent, mehrere seiner Lieder, so Le Roi d'Yvetôt, le Senateur, les souvenirs du peuple (und hundert andere) sind vollendete Dichtungen. Ueber den dahingeschiedenen Menschen halten wir uns auch verpflichtet zu bekennen, daß er im Privatleben ein liebenswürdiger, rechtlicher und wohlthätiger, daß er ein durchaus uneigennütziger Mann war.“

Kunst und Literatur.

** (Marie Seebach.) Der Enthusiasmus für diese ausgezeichnete Künstlerin hat sich in mancher Beziehung in etwas überschwänglicher Weise geltend gemacht, namentlich auch in Königsberg in Preußen. Man erzählt sich von dort folgende artige Anecdote: Als Fräulein Seebach mit der Eisenbahn nach Berlin reisen wollte, weigerte sich sogar die Locomotive zu pfeifen, und es blieb dem Maschinisten nichts übrig, als durch Händeklatschen das Zeichen zur Abfahrt zu geben. Es erinnert dies an die Erfolge des Fräulein Goßmann, welche während ihres Gastspiels auf dem Burgtheater in Wien in der Birch-Pfeiffer'schen „Grille“ nichts weniger als neunzehn Mal gerufen wurde. Beim dreizehnten Hervorruf soll sie von dem steten Kommen und Gehen so erschöpft gewesen sein, daß sie sich die andern sechs Mal beim Erscheinen in einer Droschke habe herausfahren lassen!!!

** Brachvogel's Roman „Friedemann Bach“ ist so eben von der Verlagshandlung von O. Janke in Berlin ausgegeben worden. Der Großherzog und die Großherzogin von Sachsen-Weimar haben die Dedication angenommen. Ferdinand Gumbert hat die in dem Roman befindlichen Lieder in Musik gesetzt.

** Meyerbeer, der sich zur Cur in Spaa befindet, entging kürzlich der Gefahr, auf einem schmalen Bergpfade von einem ihm begegnenden Eselreiter in einen Abgrund geschleudert zu werden.

** Ein Wiener Componist erhielt unlängst von Paris den Auftrag, eine Fuge zu componiren. Man mäkelte an dem Honorar und machte ihm ein Angebot weit unter seiner Forderung. Der Künstler ärgerte sich, componirte aber die Fuge doch und verwendete hiezu nur folgende Noten:

b, a, g, a, g, e,

welcher musikalische Rebus unschwer als Bagage zu entziffern ist. Ein renommirter Orgelspieler executirte die Fuge vor mehreren Kennern, die außerordentlich begeistert waren, ohne zu ahnen, daß sich der Künstler füglich und mit gutem Fuge gerächt hatte.

Amtliche Erlässe.

Nr. 21596. **Kundmachung.** (886. 2—3)

Zur Besetzung der mit einer jährlichen Remuneration von 200 fl. d. i. Zweihundert Gulden CM. und einem jährlichen Quartierbeitrage von Dreißig Gulden CM. verbundenen erledigten medicinischen Präparanden-Stelle im hiesigen Lazar-Spitale wird auf die Dauer von zwei und bei entsprechender Verwendung von vier Jahren bis 15. September d. J. der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre mit dem Diplome über die an einer inländischen Universität erlangte medicinische Doctors-Würde mit den Nachweisen über ihr Lebensalter, Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, ihre Moralität und politische Haltung über die schon etwa geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste im Wege ihrer vorgesetzten k. k. Kreisbehörde der k. k. Landes-Regierung zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Krakau, am 24. Juli 1857.

Nr. 10211. **Concursausschreibung.** (887. 2—3)

Zur Besetzung der beim k. k. Bezirksamte in Tarnow erledigten Amtsdiener-Gehilfen-Stelle mit dem Lohne jährlicher 216 fl. CM. wird hiemit der Concurs auf 4 Wochen von der 3. Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" an gerechnet, ausgeschrieben. Um diesen Civildienstposten, welcher im Grunde der kaiserl. Verordnung vom 9. Dezember 1853 (Nr. 266 Stück LXXXIX. des R. G. B.) ausschließlich für Militärpersonen vorbehalten ist, können sich bloß bereits bei k. k. Behörden und Aemtern wirklich angestellte Diener und Gehilfen bewerben, und haben ihre mit dem letzten Anstellungsdecrete und einer von dem gegenwärtigen Amtsvorsteher bezüglich der Befähigung, Verwendung und Moralität ausgefüllten Qualifications-Tabelle belegten Competenzgesuche, innerhalb der Concursfrist mittelst ihrer vorgesetzten Behörde an das k. k. Bezirksamt in Tarnow einzureichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnow, am 28. Juli 1857.

N. 2965 civ. **Edict.** (882. 2-3)

Vom Myslenicer k. k. Bezirksamte werden im Nachhange zur Edictal-Vorladung vom 16. März 1857 Z. 1090 pol. an nachfolgende illegal unbekannte wo abwesende militärpflichtige Individuen, als:

Aus Benczarka:
Stanislaus Leśniak Haus-Nr. 85
Aus Bysina:
Andreas Domanus " 4
Andreas Dziobek " 38
Stanislaus Goralik " 155
Aus Dolna wieś:
Stanislaus Fayfurski " 10
Stefan Kulig " 35
Thomas Spytkowski " 56
Thomas Koperek " 137
Aus Górna wieś:
Valentin Swięch " 57
Aus Głogoczów:
Josef Wnęk " 11
Aus Krzywaczka:
Valentin Gężba " 28
Aus Myslenice:
Josef Gazda " 335
Aus Peim:
Valentin Stanek " 351
Josef Kolba " 438
Aus Stróża:
Josef Sliwa " 178
Adalbert Rak " 236
Peter Karczmarczyk " 330
Aus Trzebonia:
Stanislaus Kruk " 190
Michael Hodurek " 191
Adalbert Leśniak " 326
Aus Zawada Szembek:
Adreas Salawa " 69

aufgefordert, binnen 4 Wochen von dritten Einschaltung dieses Edictes in die „Krakauer Zeitung" gerechnet, in ihren Heimathsort zurückzukehren, sich bei diesem k. k. Bezirksamte zu melden und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rukrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Myslenice, am 22. Juli 1857.

N. 23,248. **Kundmachung.** (871. 2—3)

Zur Besetzung der erledigten Materienlehrerstelle an der mit der Hauptschule in Verbindung stehenden Unterrealschule in Przemysl wird die Concurrenz bis Ende August 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diese, mit dem Gehalte von Fünfhundert Gulden Conv. Mze. verbundene Lehrerstelle haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Alter, Stand, Religion, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, Moralität, und die etwa im Lehrfache bereits geleisteten Dienste, dann mit dem Zeugnisse über die mit gutem Erfolge abgelegte Befähigungsprüfung für das Materienamt an mit Hauptschulen in Verbindung stehenden Unterrealschulen innerhalb der Concursfrist wenn sie bereits im Diensten stehen im Wege der vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei einzubringen.

K. k. Statthalterei.

Lemberg, am 9. Juli 1857.

Nr. 10903. **Kundmachung.** (889. 2—3)

Wegen Verpachtung des Propinationsgefälls in der Stadt Bochnia auf die Periode vom 1. November 1857 bis Ende October 1860, wird die Licitations-Verhandlung am 17. August 1857 in der Bochniaer Magistrats-Kanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 15,500 fl. CM. und 10% hievon das Reugeld. Pachtlustige werden aufgefordert, am besagten Tage in der Magistrats-Kanzlei sich einzufinden, allwo die Licitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Anbothe auch unter dem Fikalpreis werden so wie schriftliche, vorschriftsmäßig verfaßte und mit dem Vadium belegte Offerte angenommen werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Bochnia, am 25. Juli 1857.

Z. 1717. **Edict.** (895. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Rzeszów wird bekannt gegeben, es werde bei diesem k. k. Gerichtshofe die Verlassenschaft nach dem kais. russ. Staatsbürger Rafael Grocholski, der im Großherzogthume Toscana zu Florenz am 16. Februar 1849 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben ist, und zwar betreffend dessen im k. k. österreichischen Staate hinterbliebenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens verhandelt.

Da von den diesem k. k. Gerichtshofe bekannt gewordenen zwei Erben, bloß Frau Konstanzia Szaszkiewicz noch am 18. Juni 1852 bei dem Tarnower k. k. Landrechte die Erbserklärung überreicht hat, dagegen Fr. Salomea Grocholska oder ihre gesetzlich bestellten Vertreter, ungeachtet mehrfach im gehörigen Wege eingeleiteten Aufforderungen, bisher unterlassen haben, hierlands ihre dießfälligen Erbansprüche geltend zu machen, so wird mittelst dieses Edicktes Fr. Salomea Grocholska oder ihre gesetzlichen Vertreter und auch alle diejenigen, welche auf das Rafael Grocholskischen Nachlaß vermögen aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre vom 31. August 1857 angefangen bei diesem k. k. Gerichtshofe anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Rafael Grocholskische Verlassenschaft, für welche der hiesige Gerichtsadvokat Hr. Jur. Dr. Rybicki als Curator bestellt worden ist, nur mit der Frau Konstanzia Szaszkiewicz, beziehnngsweise, da dieselbe bereits gestorben ist, mit ihren Erben und Rechtsnehmern wird verhandelt und diesen, nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, hingegen der nicht angetretene Theil des Nachlasses, namentlich der der Frau Salomea Grocholska, vom Staate als erblos eingezogen werden.

Ferner werden mittelst dieses Edictes die Erben nach Frau Konstanzie Szaszkiewicz so wie die Frau Salomea Grocholska und ihre Vertreter in Kenntniß gesetzt, daß dieselben in allen bei diesem Gerichtshofe in Verhandlung stehenden Angelegenheiten, nemlich der Benedikt Grabińskischen Kuratelar-Masse der mehreren Civilprozes-Sachen gegen Ursula Grocholska und Rafael Grocholski, dann betreff ihrer Ansprüche aus der Erbschaft nach Ursula Grocholska rücksichts der Antheile an den landtäflichen Gütern Sokołów, Medynia und Węgliska und den ob diesen Gütern haftenden Summen durch diesen Gerichtsadvokaten Jur. Dr. Rybicki vertreten werden, daß weiters die Theilung der im Deposite des Gerichtshofes befindlichen Baarschaft der Miteigenthümer des Gutes Sokołów nach den Antheilen der einzelnen Interessenten bei der Tagfahrt am 9. September 1857 wird vorgenommen werden, daß es somit in ihrem besonderen Interesse liege, ihre Rechte vor diesem k. k. Gerichtshofe wahrzunehmen und auch die ob diesem Vermögen haftender Verbindlichkeiten nachzukommen.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 10. Juli 1857.

N. 907. **Edict.** (881. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Brzesko als Gerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach, unbekannten Herrn Vladimir Kodrębski mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben und Betsalel Florenz in Brzesko, Herr Julian Kodrębski wegen Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des Klägers zu den zur Deckung einer Schuld pr. 1500 fl. CM. an Betsalel Florenz gerichtlich gepfändeten und geschätzen Fahrnissen unterm 18. April 1857 Z. 738 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 31. August d. J. um 9 Uhr Vormittags hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirks-Gericht zu dessen Vertrettung und auf dessen Gefahr und Kosten den Tarnower Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte Vladimir Kodrębski erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzesko, am 24. Juli 1857.

Getreide-Preise

auf dem öffentlichen Wochenmarkte in Krakau und drei Gattungen classificirt.

Aufführung der Producte	Gattung I.				II. Gatt.				III. att.			
	von		bis		von		bis		von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	—	—	5	—	—	—	—	—	4	42½	—	—
" Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Roggen	—	—	2	45	—	—	2	22½	—	—	—	—
" Gerste	—	—	2	11¼	—	—	2	4¼	—	—	—	—
" Früh-Hafer	—	—	1	37½	—	—	—	—	—	—	—	—
" Erbsen	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
" Hirsegrütze	—	—	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—
" Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Leinsaamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Rother-Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Fasolen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Kartoffeln alte	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	57	—	—	—	45	—	—	—	—
" Stroh	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	47½	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	2	15	2	22½	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/8 Metz	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Częstochauer dto	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Perl dto.	—	—	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	37½	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 4. August 1857.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	331''', 69	+21°,8	59	Ost schwach	heiter		+13°5	+24°6
	10	331 17	15,4	82	Ost-Nord-Ost "	"			
5	6	330 80	13,9	48	" "	"	Nebel am Horinz.		

Wiener Börse-Bericht
vom 4. August 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84 5/8—84 3/4
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94 1/2—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—96 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 5/8—82 3/4
detto „ 4 1/2%	73—73 1/8
detto „ 4%	65 1/4—65 1/2
detto „ 3%	51—51 1/4
detto „ 2 1/2%	41 3/4—42
detto „ 1%	16 1/2—16 3/4
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96——
Oedenburger detto „ 5%	95——
Pesther detto „ 4%	95——
Mailänder detto „ 4%	94——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	80 3/4—81 1/4
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86 1/2—87
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	63 3/4—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	336—336 1/2
detto „ 1839	142 7/8—143
detto „ 1854 4%	109 1/2—109 5/8
Como-Rentscheine	16 3/4—17
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	82—83
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87 1/2—88
Gloggnitzer detto „ 5%	82—82 1/2
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86—87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—90 1/2
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	110—111
Actien der Nationalbank	1004—1006
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/4—99 1/2
Actien der Oest. Credit-Anstalt	239 1/2—239 3/4
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	121 3/4—121
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	232—232 1/2
„ „ Nordbahn	187 1/2
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	274 1/4—274 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	100—100 1/16
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	104 1/2—104 3/4
„ „ Theißbahn	100—100 1/16
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	247 3/4—248
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	572—573
„ „ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	400—403
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	72—74
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	72—74
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	26—27
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	36—37
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	84 1/2—85
F. Windischgrätz 20 „	28 1/4—28 1/2
Gf. Waldstein 20 „	28 1/2—28 3/4
„ Keglevich 10 „	14 1/4—14 1/2
„ Salm 40 „	41 1/4—41 1/2
„ St. Genois 40 „	38 1/2—38 3/4
„ Palffy 40 „	40 1/4—40 3/4
„ Clary 40 „	38 1/2—39
Amsterdam (2 Mon.)	86 3/4
Augsburg (Uso.)	104 3/4
Bukarest (31 T. Sicht)	——
Constantinopel detto	——
Frankfurt (3 Mon.)	104 1/8
Hamburg (2 Mon.)	77
Livorno (2 Mon.)	104 3/8
London (3 Mon.)	10 10
Mailand (2 Mon.)	103 1/8
Paris (2 Mon.)	121 5/8
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 3/4
Napoleonsd'or	8 8 1/2—8 9
Engl. Sovereigns	10 14
Ruff. Imperiale	8 21

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. / um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. / um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. / um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag / um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

In der Buchdruckerei des „CZAS". Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter. Mit einer Beilage.

Mittwoch, **Beilage zu Nr. 176 der „Krakauer Zeitung."** 5. August 1857.

Amtliche Erlässe.

N. 3106. **Edict.** (848. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Alfred Gfn. Potocki, dann der Fr. Franziska Fürstin Kaunitz Rittberg geborene Gfin. Weissenwolf, Hrn. Johann Gfn. Weissenwolf, Fr. Anna Gfin. Esterhazy geborene Gfin. Weissenwolf und Hrn. Guido Gfn. Weissenwolf, als Erben der Karoline Gfin. Mier und der Fr. Hedwig Gfin. Weissenwolf geborene Gfin. Krasicka unter Vertretung des Hrn. Alexander Gfn. Krasicki, Zessionären des Guido Gfn. Weissenwolf, die im Rzeszower Kreise liegenden, den Erben des Adalbert Gfn. Mier und dem Anton Kellermann eigenthümlich gehörigen, von der Fr. Domizella Kellermann geborene Kramkowska bei der Licitation am 29. Mai 1845 um 140,000 fl. CM. dann bei der Relicitation am 17. Mai 1848 von der Fr. Cecilie Kramkowska um den Bestbot von 80,000 fl. CM. verkauften Güter Trynicza mit den Attinenzien Ubieszyn, Uście, Głogowiec, Jagiełło, Białobrzeskie tryneckie, Gniewczyna, Walka matkowa, Walka ogryzkowa und Goszyce zur Hereinbringung der durch die Erben der Karoline Gräfin Mier wider die Erben des Adalbert Gfn. Mier ersiegten Summe pr. 50,000 fl. CM. s. N. G. beziehungsweise zur Befriedigung der aus diese Summe s. N. G. dem Alfred Gfn. Potocki zugewiesenen Summe pr. 16,000 fl. CM. und der dem Guido Gf. Weitsenfeld zugewiesenen Summe 16000 fl. CM. s. N. G. in wie fern dieser Forderung durch den Rest des baar erliegenden Kaufschillingsdrittheils nicht gedeckt wird, im abermaligen Relicitationswege in einem einzigen Termine d. i. am **Dreißigsten (30.) September 1857 Vormittags** 10 Uhr hiergerichts, auf Gefahr und Kosten der wortbrüchigen Cecilie Kramkowska öffentlich, unter nachfolgenden Bedingungen feilgeboten werden:

1. Die Feilbietung geschieht in Pausch und Bogen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen und den allenfälligen Entschädigungskapitals und Rentenvorschüsse, indem diese Entschädigung zur unmittelbaren Befriedigung der Gläubiger auf Grundlage der nach §. 59 des kais. Patentes dtto. 8. November 1853 zu pflegenden Verhandlung vorbehalten wird. In diesem Zwecke wird auch seiner Zeit die Vorkehrung getroffen werden, daß vom Tage der Einführung des neuen Käufers in den physischen Besitz der erstandenen Güter die allenfalls noch fällig werdenden Entschädigungs-Rentenvorschüsse an das gerichtliche Depositenamt zur Befriedigung der Gläubiger geleitet werden.
2. Als Ausrufspreis wird der gerichtliche erhobene Schätzungswerth pr. 112,416 fl. 29 kr. CM. angenommen. Sollte jedoch bei dieser Licitationstagfahrt, niemand mehr oder nicht einmal diesen Schätzungswerth anbieten, werden diese Güter auf derselben Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden veräußert werden.
3. Jeder Kauflustige hat den 10. Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage pr. 11,240 fl. CM. zu Händen der Feilbietungs-Commission als Vadium zu erlegen, und zwar entweder im Baaren oder in 5% k. k. österreich. Staatsobligationen allenfalls auch in Grundentlastungsobligationen oder in galiz. ständ. Pfandbriefen, sammt zugehörigen Coupens und Talons, welche Werthpapiere nach dem letzten, mittelst der Krakauer Landes-Zeitung zu erweisenden Curse derselben, jedoch niemals über deren Nonminalwerth werden angenommen werden. Nach abgehaltener Feilbietung wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten, den übrigen Kauflustigen aber, werden ihre Vadien sogleich zurückgestellt werden.
4. Der Ersteher ist gehalten binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides, über den zu Gericht angenommenen Licitationsact, den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des baar erlegten und gegen Rückerhebung des allenfalls in Obligationen oder Pfandbriefen gegebenen Vadiums an das h. g. Depositenamt zu erlegen. Nach Erfüllung dieser Verpflichtung wird der Ersteher auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz der verkauften Güter eingeführt werden, mit der Verpflichtung seit dem Tage dieser Einführung die 5% Interessen von den restierenden zwei Drittheil des Kaufschillings in halbjährigen decursiven Raten, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher ist verbunden, vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Güter, alle Steuern, Abgaben und sonstigen mit dem Besitze verbundenen Lasten aus Eigenem ohne Regreß gänzlich zu entrichten, und hierüber sich hiergerichts auszuweisen, damit die gemeinschaftliche Masse der Hypothekargläubiger und der bisherigen Gutseigenthümer in dem Bezuge der Urbarialentschädigung und der Vorschüsse seinen Abbruch oder Vorzug erleide.
6. Der Ersteher ist gehalten in Gemäßheit der Zahlungsordnung die Forderung jener Gläubiger, welche die Zahlung vom Ablauf der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, in so weit der Meistbot ausreicht, auf sich zu übernehmen binnen 30 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Zahlungsordnung nach Maßgabe derselben, den Rest des Kaufschillings an den darauf angewiesenen Gläubigern allenfalls anders übereinzukommen und sich hierüber hiergerichts auszuweisen, worauf ihm auf seine Anlagen, das Eigenthumsdecret der erkauften Güter mit Ausschluß der Urbarialentschädigung ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Güter eingetragen und zugleich alle darauf haftende Lasten mit Ausnahme der Grundlasten, und jener Lasten welche er gemäß der Zahlungsordnung zu übernehmen gehalten ist, oder sonst übernommen hätte, jedoch vorbehältlich der Pfandrechte sämmtliche Lasten, auf die Urbarialentschädigung gelöscht und auf den Kaufpreis werden übertragen werden.
7. Die von dem Kaufgeschäfte gemäß dem Gesetze vom 9. Februar 1852 zu bemessenden Gebühren hat der Meistbiether aus Eigenem ohne Regreß zu bezahlen und sich hierüber gerichtlich auszuweisen.
8. Sollte der Ersteher auch nur einer der Vorstehenden Licitatiosbedingungen nicht genau nachkommen, wird derselbe auf Einschreiten des Schuldners oder eines Gläubigers contractbrüchig erklärt und es werden die erstandenen Güter auf seine Gefahr und Kosten, ohne einer neuen Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Frist, auch unter der Schätzung feilgeboten werden, wobei er für allen aus seiner Contractsbrüchigkeit und aus der Relicitation der Gutseigenthümern oder Gläubigern entstehenden Schaden und Kosten, sowohl mit dem erlegten Vadium, und den auf Abschlag des Kaufschillings allenfalls geleisteten weiteren Zahlungen, als auch mit seinem gesammten sonstigen verantwortlichkeit bleibt.
9. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Tabularextract, die Schätzung und bas ökonomische Inventar der Güter hiergerichts einzusehen, und hinsichtlich der darauf haftenden Steuern und sonstigen Abgaben, werden dieselben an das betreffende k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Relicitation werden die sämmtlichen Hypothekargläubiger und zwar: die bekannten Aufenthaltes zu eigenen Händen, wo abwesende Moritz Turteltaub, dann diejenigen Gläubiger, welche erst nach den 8. September 1856 mit ihren Forderungen in die Landtafel gelangen sollten, oder welchen der Bescheid über die ausgeschriebene Relicitation nicht zeitlich genug vor dem Licitationstermine oder gar nicht eingehändigt werden konnte, dann die unbekannten sachfälligen Erben des Adalbert Gfn. Mier hiemit mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, das Behufs der Verständigung derselben von dieser Licitationsausschreibung zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation, so wie auch bei allen nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen der hiergerichtliche Advocat Dr. Reiner als Curator bestellt worden sei, an welchen sie sich mit ihren Rechtsbehelfen zu wenden, oder sich dießfalls einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen und diesem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich die durch ihre Verabsäumung allenfalls entstehenden Folgen zuzuschreiben haben würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 7. Juli 1857.

N. 3106. **Edykt,**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski do powszechnéj podaje wiadomości, iż w skutek prośby Pana Alfreda, hrabiego Potockiego potém Pani Franciszki księżnéj Kaunitz Rittberg, urodzonéj hrabiny Weisenwolf, P. Jana hr. Weisenwolf, P. Anny hr. Esterchazy urodzonéj hr. Weisenwolf i Pana Gujdo hr. Weisenwolf jako spadkobierców Pani Karoliny Mierowéj, potém P. Jadwigi hr. Weisenwolf urodzonéj hr. Krasickiéj przez zastępcę swego Pana Aleksandra hr. Krasickiego; leżące w Rzeszowskim obwodzie dobra Trynicza z przyległościami Ubieszyn, Uście, Głogowiec, Jagiełła, Białobrzezki tryniecki, Gniewczyna, Wólka matkowa, Wólka ogrzyszkowa i Korzyce, spadkobierców Wojciecha hr. Miera i Pana Antoniego Kellermann własne przez Panią Domicelę Kellermann ur. Kramkowską przy przedsiewiętéj na dniu 29. Maja 1845 licytacyi za sumę 140,000 Złr. m. k. zaś na dniu 17. Maja 1848 odbytéj relicytacyi przez Panią Cecylię Kramkowską za 80,000 Złr. m. k. kupione na spokojenie wygranéj przez spadkobierców ś. p. hr. Karoliny Mierowéj przeciw spadkobiercom Wojciecha hr. Mier sumy od 50000 Złr. m. k. a właściwie na zaspokojenie części téj sumy w kwocie 8000 Złr. m. k. c. s. c. Panu hr. Alfredowi Potockiemu należącéj części téj sumy w kwocie 16,000 Złr. m. k. c. s. c. własność P. hr. Gujdo Weisenwolf stanowiącéj o ile ta ostatnia suma z gotowiznéj ceny kupna nie jest pokryta, w drodze powtórnéj relicytacyi w jednym terminie t. j. na dniu 30. Września 1857 o godzinie 10téj rano w tutejszym c. k. sądzie na koszt i niebezpieczeństwo ugodołomnéj Pani Cecylii Kramkowskiéj pod następującemi warunkami sprzedane będą:

1. Sprzedaż nastąpi ryczałtem, z wyłączeniem jednakże prawa do wynagrodzenia za zniesione powinności urbaryalne, jak równie prawa do wszelkich zaliczek na rachunek kapitału indemnizacyjnego i reszt płynących, ponieważ to wynagrodzenie na mocy przeprowdzić się mającéj rozprawy podług §. 59 ces. Patentu z dnia 8. Listopada 1853 bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli jest przeznaczoném, dla tego téż w swoim czasie rozporządzonym będzie aby od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr zaliczki na wzmiankowane wynagrodzenie płynne, do depozytu sądowego na zaspokojenie wierzycieli hipotecznych złożone zostały.
2. Za cenę wywołania stanowi się sądownie wydobyta wartość szacunkowa w sumie 112,416 Złr. 29 kr. m. k., gdyby jednakże w tym terminie nikt większéj, lub przynajmniéj szacunkowéj sumy nie ofiarował, natenczas dobra te na tymże samym terminie także poniżéj ceny szacunkowéj najwięcéj dającemu sprzedane będą.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest dziesiątą część ceny szacunkowéj w okrągłéj kwocie 11,240 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj jako vadium złożyć, a to w gotowiznie, lub w pięcioprocentowych c. k. austryackich obligacyach państwa, lub téż w obligacyach indemnizacyjnych lub nareszcie w listach zastawnych galicyjskiego towarzystwa kredytowego, wraz z przynależnymi kuponami i talonami, któreto papiéry podług ostatniego, zapomocą „Krakowskiéj gazety" krajowéj udowodnić się mającego kursu, jednakże nigdy nad wartość ich nominalną przyjętemi będą. Po ukończonéj licytacyi vadium kupiciela zatrzymaném będzie, innym zaś chęć kupna mającym vadia ich natychmiast zwrócone zostaną.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 60 po doręczeniu uchwały, akt relicytacyi do sądu przyjmującéj jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna, z wrachowaniem w gotówce złożonego, lub téż za zwróceniem w obligacyach lub listach zastawnych złożonego zakładu do tutejszego dopozytu sądowego złożyć. Po dopełnieniu tego warunku, będzie kupiciel, nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie dóbr wprowadzony, z obowiązkiem składania do tutejszego sądowego depozytu od dnia odebrania posiadania rachując procentów po $^5/_{100}$ od pozostałych przy nim dwóch trzecich części ceny kupna, a to w półrocznych dekursywnych ratach.
5. Kupiciel obowiązany będzie od dnia prowadzenia fizyczne posiadanie kupionych dóbr, wszystkie podatki, należytości, jak równie wszystkie z posiadaniem połączone ciężary z własnego majątku bez żadnego regresu punktualnie ponosić, i z tego się przed tutejszym sądem wykazać, a to tym celem, ażeby wspólna masa wierzycieli hipotecznych, i dotychczas owych właścicieli dóbr, w otrzymaniu kapitału indemnizacyjnego i zaliczek, straty lub zwłoki nie poniosła.
6. Kupiciel jest obowiązany, stósownie do tabeli płatniczéj, pretensye tych wierzycieli, którzyby wypłatę przed upływem przewidzianego wypowiedzenia przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarcza na siebie przyjąć, i w 30 dniach po nastąpionéj prawomocności tabeli płatniczéj, stósownie do téjże, resztę ceny kupna wierzycielowi na takową przekazanemu lub téż do tutejszego depozytu sądowego w gotowiznie złożyć, albo téż z dotyczącemi się wierzycielami na inny jakowy sposób w układ wejść i w tym względzie się tu w sądzie wywieść, a w tenczas mu na jego żądanie dekret własności kupionych dóbr z wyłączeniem wynagrodzenia urbarialnego, wydany, i tenże jako właściciel tychże dóbr zaintabulowany będzie, i zarazem wszystkie na tych dobrach ciążące ciężary wyjąwszy gruntowe ciężary, tudzież owe ciężary, które on podług tabeli płatniczéj przyjąć obowiązany jest, lub téż by takowe przyjął, jednakże z zastrzeżeniem prawa zastawu wszystkich ciężarów do wynagrodzenia urbarialnego, wyextabulowane, i na cenę kupna przeniesione zostaną.
7. Opłatę od nabycia własności tych dóbr wedle ustawy z dnia 9. Lutego 1857 należącą się, kupiciel z swego własnego majątku bez regresu zaspokoić i w tym względzie sądownie się wykazać ma.
8. Gdyby kupiciel chociaż jednemu z warunków wyżéj wyrażonych zadosyć nie uczynił, natenczas na prośbę dłużnika, lub téż wierzyciela za niedotrzymującego kontraktu ogłoszonym będzie, a dobra kupione, na jego niebezpieczeństwo i koszta bez nowego oszacowania, z oznaczeniem jednego tylko terminu, i niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą, oprócz tego tenże za wszelkie z niedotrzymania słowa i relicytacyi właścicielom dóbr hipotekowanym wierzycielom wynikłe szkody i koszta nietylko złożonym zakładem i już nastąpionemi upłatami na rachunek ceny kupna, lecz także całym swoim innym majątkiem odpowiedzialny będzie.
9. Chęć kupienia mającym wolno jest extrakt tabularny, akt sądowego oszacowania i inwentarz ekonomiczny tych dóbr w tutejszym sądzie przejrzeć, a co się tyczy podatków na takowych ciążących i innych należytości mają się chęć kupienia mający do tyczącego c. k urzędu podatkowego udać.

O rozpisanéj téj relicytacyi uwiadamiają się wszyscy wierzyciele hipotekowani, a to z miejsca pobytu wiadomi do własnych rąk, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, Maurycy Turteltaub jakoteż ci wierzyciele, którzyby po 8. Wrześniu 1856 r. z swemi pretensyami do tabuli krajowéj weszli, lub którymby rezulucya ta o rozpisanéj licytacyi ich uwiadomiająca albo wcale nie, albo nie dosyć wcześnie doręczona być mogła, nakoniec niewiadomi prawem pokonani spadkobiercy Wojciecha hr. Mier przez niniejszy edykt z tém dołożeniem że względem uwiadomienia tychże o rozpisanéj téj relicytacyi do strzeżenia i bronienia ich praw, tak przy przedsięwziąść się mającéj licytacyi, jakotéż i przy wszystkich na przyszłość nastąpić mających sądowych czynnościach im tutejszy sądowy adwokat prawa Dr. Reiner za kuratora dodany jest, do którego się, z dowodami ich żądań zatwierdzającemi z głosić, lub innego pełnomocnika sobie obrać i o tém sąd tutejszy zawiadomić mają, w przeciwnym zaś razie, tylko sobie samym złe skutki z opóźnienia wynikłe przypiszą.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 7. Lipca 1857.

N. 858. **Kundmachung.** (860. 3)

Von Seiten der k. k. Genie-Direction zu Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben bis zum 3. August 1857, Abends 6 Uhr, versiegelte schriftliche Offerte über die Lieferung von Einrichtungsstücken und Kanzleigeräthen, wo die Anzahl derselben in der Fortifikations-Rechnungskanzlei am Franciskaner-Platze Nr. 221 eingesehen werden kann, ferners einer großen mit Schlagwerk versehenen Uhr angenommen werden.

Die Bedingnisse zur Uebernahme dieser Lieferung, sind folgende:

1. Muß jedes Offert mit dem Obrigkeitlichen Zeugnisse des laufenden Jahres über die Rechtschaffenheit des Offerenten, dann mit einem Certificate der hiesigen Handels- und Gewerbekammer, durch welches der Offerent befähigt erklärt wird, diese Lieferung unternehmen zu können, versehen sein.

   Mit Einreichung des Offertes muß für die Tischlerarbeiten ein Vadium von 40 fl. CM. und für die der Uhrmacher-Arbeit ein Vadium von 6 fl. CM. erlegt werden, welche im Erstehungsfalle auf 10% (Perzent) der Erstehungssumme ergänzt werden muß; und es werden nur die Vadien der Bestbiether zurückbehalten.
2. Wird ausdrücklich bedungen, daß die Lieferung binnen 6 Wochen nach intimirter h. Genehmigung bei Verlust der erlegten Caution zu geschehen hat.
3. Müssen die zu liefernden Geräthe vollkommen solid, aus trockenem nicht ästigen Holze, und genau nach den gegebenen Dimensionen gearbeitet, so auch die Uhr nach der Beschreibung und ihrem Zwecke vollkommen entsprechend construirt sein.
4. Haftet der Ersteher für die Uhrlieferung mit seiner Caution durch ein Jahr, und verpflichtet sich alle in der Zeit etwa vorkommenden Reparaturen unentgeldlich zu bewirken, so wie jener der Geräthelieferung durch 3 Monate, für alle nicht durch den Gebrauch entstandenen Mängeln.
5. Auf Offerte, welche nach dem Termine einlangen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Krakau, am 20. Juli 1857.

Nr. 8904. **Ankündigung.** (861. 3)

Von Seite der Rzeszower k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Leżaysker städtischer Gefälle und Realitäten die Licitation an folgenden Tägen in der Magistrats-kanzlei abgehalten werden wird:

1. Am 4. August l. J. um 9 Uhr Vormittags die Verpachtung des städt. Schlachthauses auf die Zeit von 1. November 1857 bis dahin 1860. Fiscalpreis 194 fl. CM. jährlich.
2. Am 4. August l. J. um 3 Uhr Nachmittags die Verpachtung der städtischen Fleischbänke auf dieselbige Dauer, Fiscalpreis 240 fl. 30 kr. CM. jährlich.
3. Am 5. August 1857 den ganzen Tag der 80% Gemeindezuschlag von gebrannten geistigen Getränken auf die Zeit von 1. November 1857 bis dahin 1858 Fiscalpreis 1051 fl. CM. jährlich.
4. Am 6. August l. J. um 9 Uhr Vormittags der 20% Gemeindezuschlag von Bier auf obige Zeit. Fiscalpreis 32 fl. CM. jährlich.

Das Vadium beträgt 10%.

Von k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 13. Juli 1857.

Z. 671. **Edict.** (865. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Dombrowa als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß über Ansuchen der Anna Reich, Anna Otschka und Karoline Reich zur Befriedigung der wider die Erben nach Joel Kam, dann die Witwe Scheindel Kam ersiegte Summe pr. 319 fl. CM. sammt 4% Zinsen vom 7. October 1839 und Gerichtskosten die executive Feilbietung der in Dombrowa sub Nr. 19 und 108 gelegenen Realität in 3 Terminen nämlich 21. August 1857, 21. September 1857 und 21. October 1857 jedesmal um 10 Uhr Früh hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

I.

Das Miteigenthum des Joel Kam an Nr. 108 zu Dombrowa wird um den Schätzungswerth von 2078 fl. 30 kr. CM. und das Alleineigenthum des Joel Kam resp. Nr. 19 zu Dombrowa um den Schätzungswerth von 500 fl. CM. ausgeboten.

II.

Jeder Licitant hat vor der Licitation zu Händen der Commission ein 10% Vadium des Schätzungswerthes von 2578 fl. mit 258 fl. CM. zu erlegen, das dem Ersteher in den Meistbot eingerechnet wird. Die übrigen Licitanten erhalten es, wo möglich, gleich nach beendeter Licitation zurück.

III.

Dieses Vadium dient zur Sicherstellung der Licitationsbedingnisse, und wird bei einer auf Gefahr und Kosten des Erstehers sich ergebenden Relicitation nach Maßgabe der Differenz zwischen dem Meistbote des Erstehers und dem Relicitations-Kaufschillinge zu diesen letzteren hinzugeschlagen und dient mit diesem vereint als Gegenstand der Relicitationskaufschillingsvertheilung.

IV.

Das Recht im Falle nicht erfüllten Licitationsbedingnisse die Relicitation auf Gefahr und Kosten des Erstehers zu begehren wird auf jedem der Tabulargläubiger eingeräumt.

V.

Die exequirte Forderung pr. 319 fl. WW. sammt hievon seit 7. October 1839 laufenden 4% Zinsen und den Executionskosten ist binnen 14 Tagen vom Erstehungstage an, an die Executionsführer zu bezahlen.

VI.

In dem Besitz und Genuß der erstandenen Realitäten tritt der Ersteher gleich am Erstehungstage, die Bewilligung zur Besitzanschreibung jedoch wird erst nach erfüllten Licitationsbedingnissen ertheilt.

VII.

Zu diesem Ende hat sich der Ersteher über die Zahlung der exequirten Forderung, so wie über die gethanenen Schritte bezüglich der Tabularposten beim k. k. Bezirksamte Dombrowa auszuweisen. Dann Sache des Erstehers ist, sich mit dem Tabulargläubigern zu verständigen und zu einigen.

VIII.

Die Tabularposten sammt Zinsen und allenfälligen Kosten übernimmt selbstverständlich der Ersteher nach Maßgabe seines Erstehungspreises resp. insomit der Kaufschilling hiernicht und die Tabularposten zum Zuge kommen. Vom Tage der Erstehung an trägt er auch alle öffentlichen Lasten, als: Steuern und andere Giebigkeiten rc. rc.

IX.

Die Einigung mit den Tabulargläubigern ist binnen 3 Monaten vom Erstehungstage an auszuweisen.

X.

Gewähr wird keine geleistet.

Hievon werden Anna Reich, Anna Otschka und Karoline Reich verehlichte Bittner zu Weiskirch in Mähren Jacob und Feige Milet in Dombrowa, Scheindel Kam, Abraham Koplik, die Erben nach Franz Dulemba zu Handen des Dulemba Controlors in Bochnia, Chaje Kam verehlichte Koplik und Rifke Kam verehlichte Landau als Cessionärin der Golde Kam 1. voto Bau 2. voto Liebschütz — Berl Strom und dessen Braut Chaje Beile — Mortko und Chaim Kam — Chaje Kam verehlichte Koplik — Rifke Kam vereh. Landau — Mortko Kam — Chaim Kam in Dombrowa, und alle jene Gläubiger, denen dieser Licitationsbescheid aus was immer für einem Grunde rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, oder welche mittlerweile zur Intabulation gelangen könnten, mittelst des für sie in der Person des Herrn Anton Wąsowicz aufgestellten Curators ad actum verständiget.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Dombrowa, am 25. Juni 1857.

Nr. 34952. **Concursausschreibung.** (870. 3)

der böhmischen k. k. Statthalterei.

An dem Gymnasium zu Leitmeritz in Böhmen sind zwei Lehrerstellen für klassische Philologie erledigt.

Mit diesen Dienstposten ist ein Jahresgehalt von Siebenhundert, eventuell Achthundert Gulden, nebst dem Anspruche auf die normalmässige Decennalzulage von je Einhundert Gulden CM. verbunden.

Zur Besetzung der genannten Lehrerstellen wird hiermit der Concurs bis zum 20. August l. J. ausgeschrieben, und es haben daher die Competenten um einen dieser Dienstposten ihre an das hohe k. k. Unterrichtsministerium gerichteten, mit den legalen Nachweisungen über Alter, Religion, Stand zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, insbesondere die erworbene Lehrbefähigung, dann über etwaige subsidiarische Verwendbarkeit, das bestandene Probejahr oder bisherige Dienstleistung, so wie über die moralische und politische Haltung und die Nachweisung über die etwaige Verwandschaft oder Schwägerschaft mit dem dortigen Lehrpersonale belegten Gesuche innerhalb des anberaumten Concurstermins bei der böhmischen k. k. Statthalterei im vorgeschriebenen Dienstwege einzubringen.

Prag, am 19. Juli 1857.

Z. 3089. **Edict.** (871.3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens des Josef Dolański bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 425 pag. 4 n. 10 haer. vorkommenden Gutes Rusinow und Wola Rusinowska Behufs der Zuweisung des mit dem Ausspruche der Rzeszower k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Commission vom 2. Jänner 1856 für das obige Gut ermittelten auf das Urbarial-Entschädigungskapitals pr. 4321 fl. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. September 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige bereits ermittelte Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 4. Juli 1857.

Nr. 2399. **Concurs-Kundmachung.** (872. 3)

Zur Besetzung von Manipulations Practicanten-Stelle bei der k. k. Tabackfabriken.

Für den Dienst der k. k. Taback-Fabriken werden Manipulations-Practicanten mit dem Diurum von fünf und vierzig Kreuzern Cnv. Mze. aufgenommen. Bewerber um derlei Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis letzten August l. J. bei der k. k. Control-Direction der Taback-Fabriken und Einlösungs-Aemter in Wien unb zwar, Falls sie bereits im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen, und sich in denselben über den Besitz des österr. Staatsbürgerrechtes die Zurücklegung des 18. Lebensjahrs, den ledigen Stand, die an einer höheren technischen Lehranstalt mit guten Erfolge zurückgelegten Studien der Mathematik, Mechanik, Phisik, Chemie und der Baufächer, ferner über die Sprachkenntnisse und die Beschäftigung seit Vollendung der Studien auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Central-Direction oder der ihr unterstehenden Fabriken verwandt oder verschwägert sind.

Zugleich wird bemerkt, daß den Bewerbern bei dem Anstande, als demnächst mehre Fabrikations-Assistenten-Stellen mit dem Gehalte jährl. 400 fl. zur Besetzung kommen werden, die baldige Erlangung definitiver Anstellungen in Aussicht stehe.

Von der k. k. Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungs-Aemter.

Wien, am 16. Juli 1857.

N. 11563. **Kundmachung.** (873. 3)

Von der k. k. mähr. schles. Finanz-Landesdirection wird bekannt gemacht, daß wegen der definitiven Besetzung des k. k. Taback-Unterverlags zugleich Stempeltrafik in Weißkirchen Olmützer Finanz-Bezirkes, eine Concurenz-Verhaltung auf den 13. August 1857 um 12 Uhr Mittags hieramts anberaumt ist, wozu die allenfälligen schriftlichen Offerte, belegt mit dem Vadium von 105 fl. längstens bis zu dem gedachten Zeitpunkte bei dem Einreich-Protokolle dieser k. k. Finanz-Landes-Direction einzubringen sind.

Die näheren Kundmachungs-Bedingungen können in der hierortigen Registratur, dann bei den k. k. Finanz-Directionen in Krakau, Wien und Prag eingesehen werden.

Brünn, am 1. Juli 1857.

Nr. 16711. **Concursausschreibung.** (874. 3)

Zu besetzen sind im Bereiche der Krakauer k. k. Finanz-Landes-Direction.

a) Eine controlirende Amtsschreibersstelle bei dem Domenen-Amte in Uszew, mit dem Gehalte von 350 fl. nebst freier Wohnung oder 15% Quartiergeld, 6 N. öster. Klaftern Deputat-Holz und 1 Joch Garten und 3 Joch Wiesen Grund und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage.
b) Eine Caal. Wirthschaftsamtsschreibers-Stelle I. Klasse bei dem Domenen-Amte in Alt-Sandez, mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. freier Wohnung und 5 N. öster. Klafter Deputat-Holz eventuel.
c) Die Stelle eines controlirenden Amtsschreibers mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. und den unter a. angeführten Nebengenüssen und der gleichen Cautions-Pflicht.
d) Die Stelle eines Caal, Wirthschaftsamtsschreibers II. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 200 fl., freier Wohnung und 5 N. öst. Klafter Deputat-Holz und
e) Eine Caal. Wirthschaftsamtsschreibers-Stelle III. Kl. mit dem Gehalte jährlicher 150 fl. der Zulage jährlicher 50 fl. freier Wohnung und 5 N. öster. Klafter Brennholz.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung bezüglich der Kontrnllirender Amtsschreibers-Stellen der Cautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Domänen oder Finanz-Beamten des Anstellungsbezirkes verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis Ende August 1857 bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 24. Juli 1857.

Z. 17916. **Kundmachung.** (875. 1)

Bei der am 2. l. Mts. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 285ten Verlosung der ältern Staatsschuld, ist die Serie Nr. 202 gezogen worden.

Diese Serie enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenen Zinsfuße, und zwar:

Nr. 47641 mit einem Sechstel der Kapitalssumme, dann die Nummern 48276 bis 51066 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, dann die nachträglich eingereichte kärntnerischständische Domestikal-Obligation Nr. 4531 zu 4% mit der Hälfte der Kapitalssumme, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,235,476 fl. 47 kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Zinsenfuße von 24042 fl. 20²/₄ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dieß wird in Folge Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. Juni 1857 Z. 1479 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 21. Juli 1857.

N. 17916. **Obwieszczenie.**

Przy 285tém losowaniu dawniejszego długu Państwa, które na mocy Najwyższego Patentu z dnia 21. Marca 1818 r. w dniu 2. b. m. przedsięwzięte było, wyciągnięto Nr. seryi 202.

Ta sama obejmuje obligacye kamery narodowéj różnéj stopy prowizyjnéj, a mianowicie:

Nr. 47641 z szóstą częścią sumy kapitału, następnie liczby 48276 do 51066 z całą ilością kapitału, daléj dodatkowo wniesione karyncko-stanowe obligacye N. 4531 po 4% z połową sumy kapitału, w ogólnéj ilości kapitałowéj 1.235,476 Złr. 47 kr., zaś z sumą prowizyjną według zniżonéj stopy prowizyi wynosząca 24042 Złr. 20²/₄ kr. m. k.

Te obligacye zostaną wymieniane wedle ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 r. na nowe obligacye, które stosunkowo do pierwotnéj stopy prowizyjnéj procent w mon. kon. odrzucać będą.

Niniejsze podaje się w skutek rozrządzenia wysokiego c. k. ministerstwa skarbu z d. 2. czerwca 1857 r. do l. 1479 do powszechnéj wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, dnia 21. lipca 1857.

Z. 6430. **Edict.** (876.3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau werden in Folge Einschreitens der Frau Eleonore Bogdani, bücherlichen Besitzerin und Bezugsberechtigten des im Wadowicer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 50 pag. 253 vorkommenden Gutes Siarczana gora Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 31. Jänner 1855 Z. 5591 für obiges Gut Siarczana góra definitiv bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 1105 fl. 50 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 20. September 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit dem gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Krakau, den 22. Juni 1857.

Z. 2581. **Edict.** (878. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Rzeszów als Curatelar-Instanz der abwesenden Miteigenthümer des Gutes Sokołów wird bekannt gegeben, es werden an die Stelle des Gerichts-Advokaten Jur. Dr. Rybicki der hiesige Gerichtsadvokat Jur. Dr. Rybicki für dem Wohnorte nach unbekannten Benedikt Grabińskischen Erben und Miteigenthümer als Curator bestelltk

Diese Bestellung wird hiermit sämmtlichen Interessenten namentlich Constancya Myszkowska, Caspar Jabłonowski, Marianna Starzeńska, Ursula Głogowska, ferner des Adam, Carl, Johann, Ignatz, Marianna, Felizia, Teofila Nościszewski und der Anna Jaruntowska mit Bezug auf die Edicial-Kundmachung vom 1. August 1856 Nr. 904 (in der Lemberger Zeitung Nr. 194, 195, 196 dann in „Czas" Nr. 193, 200 und 206) mittelst welcher bekannt gegeben wurde, daß den Rechtsnehmern dieser miteigenthümer des Gutes Sokołów, die diesem Gerichtshofe nicht bekannt sind, und denjenigen derselben, die einen dem Gerichte nicht bestimmt angezeigten Wohnort haben, ferner denjenigen an welche die Verständigung der Curatelar gerichtlichen Verfügungen rechtzeitig nicht erfolgt ist, der Curator in der Person desselben Gerichtsadvokaten bestimmt worden sei, allgemein und öffentlich zur Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, daß sämmtliche Miteigenthümer Sokołów und deren Rechtsnehmer in dem dieses Gut betreffenden Angelegenheiten sich an diesem Gerichtshof zu haben, als sonst dieselben Falls sie dies mittelst gehörigen Eingaben zu thun unterlassen, als durch diesen Curator vertreten angesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Rzeszów, am 26. Juni 1857.

N. 3951. **Edict.** (879. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben, Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Jacob Sokulski und ihren allenfällige Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hrn. Ignatz Rzuchowski wegen Löschung der Summe von 3000 fl. pol. aus den Lastenstande des Gutsantheiles Jasienna dom. 52 pag. 371 n. 6 on. de präs. 28. Juni 1857 Z. 3951 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache auf den 30. September 1857 um 9 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Micewski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belnagten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. Juli 1857.

N. 974. **Kundmachung.** (880. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Mogiła wird hiermit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der Stefan Zawadzkischen Erben durch Dr. Alth die executive Feilbietung der den Eheleuten Franz und Lulianna Bednarskie gehörigen auf 1182 fl. 26 kr. CM. abgeschätzten Realität pcto. schuldiger 550 fl. CM. c. s. c. bewilligt, und zur Vornahme derselben in dem Amtshause des k. k. Bezirksamtes von Mogiła auf der Krakauer Vorstadt Kleparz die Tagfahrt auf den 29. August, 23. September und 21. October l. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität bei der 3. Tagfahrt auch unter dea Schätzungswerthe, Falls dieser nicht erzielt werden sollte, hintangegeben würde.

Jeder Kauflustige hat 100 fl. CM. entweder im Baaren oder in k. k. öster. Staatspapieren oder in Grundentlastungobligationen nach dem Curse zu erlegen, und die übrigen Bedingnisse können hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von k. k. Bezirksamt Mogiła als Gericht.

Krakau, am 20. Juli 1857.

N. 749. **Edict.** (767. 3)

Von k. k. Bezirksamte als Gerichte in Brzostek wird über Anlangen des Hrn. Anton Kopaczyński um die Amortisirung der zu seinen Gunsten im Jahre 1827 aus Anlaß der Pachtung des Religionsfondsgutes Warzyce durch die k. k. Caal Bezirksverwaltung in Neu-Sandez und zwar über die Vadialreste pr. 114 fl. 48 kr. und 1 fl. 36²/₄ kr. CM. ausgestellten zur Zeit der im Jahre 1846 stattgefundenen Unruhen in Dzwonowa Tarnower Kreises in Verlust gerathenen zwei Kautionsergänzungsscheine jeder allenfällige Besitzer dieser Urkunden im Grunde Vorschrift des §. 202 der gal. G. O. aufgefordert ihren Besitz binnen einer Frist von Einem Jahre von der dritten Einschaltung dieses Edicts in das Amtsblatt der Krakauer Landes-Zeitung an gerechnet, so gewiß bei diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, als sonst dieselben für nichtig, und deren rechtliche Wirkung gegen der Aussteller für erloschen erklärt werden wird.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Brzostek, am 16. Juni 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.